



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 6

Paderborn, den 20. Juni 2022

165. Jahrgang

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 74. Neufassung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst ... 101
- Nr. 75. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Ruhr-Lenne 108

Personalnachrichten

- Nr. 76. Personalchronik 109

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 77. Verwaltungsverordnung zur Bezuschussung von Baumaßnahmen in Kirchengemeinden in Pastoralen Räumen im Erzbistum Paderborn 110

- Nr. 78. Entwicklung von Gebäuden mit überörtlicher Schwerpunktsetzung (sog. Schwerpunktgebäude) 116

- Nr. 79. Liborikollekte 117

- Nr. 80. Die Feier des Liborifestes – Ablauf der Libori-Feierlichkeiten vom 23. bis 31. Juli 2022 117

- Nr. 81. Religiöse Besinnungswoche für Küsterinnen und Küster 121

- Nr. 82. Korrekturen zum Personalverzeichnis 2022 121

Bekanntmachungen aus dem staatlichen Bereich

- Nr. 83. Gesetz zur Änderung des niedersächsischen Kirchensteuerrahmengesetzes vom 23. März 2022 ... 121

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 74. Neufassung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst

Da auf Ebene der Deutschen Bischofskonferenz redaktionelle Änderungen am Text der Interventionsordnung vorgenommen werden mussten, ist diese Ordnung neu zu fassen. Daher wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Artikel 1

Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 25. November 2019 (KA 2019, Nr. 130.), geändert durch Gesetz zur Änderung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 24. Februar 2022 (KA 2022, Nr. 52.), wird hierdurch mit Ablauf des 31. Mai 2022 aufgehoben.


Artikel 2

Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) in der Fassung vom 18. Mai 2022 wird hierdurch zum 1. Juni 2022 in Kraft gesetzt. Die Interventionsordnung in der Fassung

vom 18. Mai 2022 ist als Anlage zu diesem Gesetz im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Paderborn, 18. Mai 2022

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 1.72/1311.20/3/2-2018

Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)

A. Einführung

Präambel

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgende Ordnung verständigt. Sie entwickeln damit die Leitlinien von 2002, 2010 und 2013 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.¹

¹ Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 5. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Be-

Diese Ordnung gewährleistet ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Das Leid der von sexuellem Missbrauch Betroffenen wird anerkannt. Betroffene haben Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe.

Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Betroffene und ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene sind bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen zu unterstützen und zu begleiten. Sexueller Missbrauch, vor allem an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ist ein Verbrechen.²

Gerade wenn Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen,³ erschüttert dies nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott. Darüber hinaus besteht die Gefahr schwerer psychischer Schädigungen. Es ist die Pflicht der Täter⁴, sich ihrer Verantwortung und den Konsequenzen ihrer Tat zu stellen.⁵

Grundsätzliches

1. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere

- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- Ordensangehörige,
- Kirchenbeamte,
- Arbeitnehmer,
- zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
- nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
- Leiharbeiter und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Bischöfe und Kardinäle sowie für andere Kleriker, die vorübergehend eine Diözese leiten oder geleitet haben, gelten für während der Amtszeit begangene Taten besondere Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Um-

nedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuverfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt, vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.

2. „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.
3. Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrsvollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich.
4. Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.
5. Vgl. Papst Benedikt XVI., *Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland* vom 19. März 2010, n. 7: „Ihr (die Ihr Kinder missbraucht habt) habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten, und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“

gangs mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch als auch hinsichtlich Handlungen und Unterlassungen, die darauf gerichtet sind, die staatlichen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson bezüglich Vergehen des sexuellen Missbrauchs zu beeinflussen oder zu umgehen.⁶

Für Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst entfaltet diese Ordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-) Diözese und vom Verband der Diözesen Deutschlands nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie entweder diese Ordnung verbindlich in ihr Statut übernommen haben oder wenn sie gleichwertige eigene Regelungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen haben. Die Änderung des Statuts bzw. die Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen hat bis spätestens zum 30. Juni 2023 zu erfolgen. Die Gleichwertigkeit wird durch die Deutsche Bischofskonferenz festgestellt.

2. Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich somit

a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,

b) auf Handlungen nach can. 1398 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 6 SST⁷, nach can. 1398 § 2 CIC, nach can. 1385 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art. 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1384 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,

c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) VELM,

d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen.

6 Vgl. hierzu Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Vos estis lux mundi* (VELM) vom 7. Mai 2019, Art. 1 § 1b) und Art. 6 sowie Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Come una madre amorevole* vom 4. Juni 2016.

7 Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela* (SST) vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis* vom 11. Oktober 2021 vor. (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST).

Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Alle Verantwortlichen haben beim Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung sowohl die kirchlichen als auch die staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Dabei können sich unterschiedliche Betrachtungsweisen und Bewertungen ergeben (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Betroffenen, der Verjährungsfrist).

Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

3. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB⁸. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seel-sorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

B. Zuständigkeiten

Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen als Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst.

Die Beauftragung erfolgt für maximal drei Jahre und kann wiederholt werden.

Es sollen mindestens zwei Personen, sowohl eine Frau als auch ein Mann, benannt werden.

Darüber hinaus soll mindestens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden.

5. Die beauftragten Ansprechpersonen sind von Weisungen unabhängig. Sie dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen.

6. Name, Kontaktdaten und Beruf der beauftragten Ansprechpersonen sowie die unabhängigen externen Anlaufstellen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, mindestens im Amtsblatt und auf der Internetseite der (Erz-)Diözese.

7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener einen ständigen Beraterstab ein.

Diesem gehören an: die beauftragten Ansprechpersonen, der diözesane Präventionsbeauftragte und Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem, juristischem⁹ sowie kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs.

Dem Beraterstab sollen auch von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören. Ihm können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind.

Darüber hinaus ist eine externe Fachberatung hinzuzuziehen.

Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.

9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne dieser Ordnung entgegen.

11. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren.

Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.

Wurde die Person der Leitungsebene informiert, gibt diese die Information unverzüglich an die beauftragte Ansprechperson weiter.

Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC¹⁰) die Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene oder eine der beauftragten Ansprechpersonen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z. B. [Landes-]Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

12. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen enthalten.

13. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, wird unabhängig von den Plausibilitätsab-

⁸ Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). (StGB § 225 Abs. 1)

⁹ Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

¹⁰ Vgl. auch can. 1386 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

wägungen von den beauftragten Ansprechpersonen bzw. von der zuständigen Person der Leitungsebene unverzüglich über den Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung bzw. über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert.

Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere sowohl über den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden, die für den Beschuldigten eine besondere Verantwortung tragen. Insbesondere ist bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius, bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere, bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern, die an anderer Stelle als dem Zuständigkeitsbereich ihres Anstellungsträgers eingesetzt sind, der Anstellungsträger und bei Ehrenamtlichen diejenige kirchliche Stelle, die als Auftraggeber anzusehen ist, zu informieren.

Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche Stellen sowie an nichtkirchliche Stellen

14. Der dringende Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung darf nur durch den Ordinarius bzw. den Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem der Beschuldigte beschäftigt ist, durch einen Dritten nur im Einvernehmen mit diesen sowie nur dann an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Hiervon unberührt bleibt die Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden (vgl. Nr. 33 ff.).

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

15. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes des Beschuldigten (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC), oder der Inkardinationsordinarius des Beschuldigten. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren unverzüglich getroffen wird.

16. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.

17. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Nr. 33).

18. Bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern liegt die Zuständigkeit beim dienstrechtlich zuständigen Vorgesetzten, bei Ehrenamtlichen beim Auftraggeber.

19. Bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Tätern ist der jeweils letzte Dienstgeber bzw. Auftraggeber zuständig. Falls dieser nicht mehr existiert, ist dessen Rechtsnachfolger oder der Diözesanbischof der Belegenheitsdiözese zuständig.

C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

20. Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt eine erste Bewertung auf Plausibilität durch die beauftragten Ansprechpersonen. Dabei sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen.

Diese Plausibilitätsprüfung kann auch im Rahmen des Beraterstabs erfolgen.

Gespräch mit dem Betroffenen

21. Wenn ein Betroffener bzw. sein gesetzlicher Vertreter über einen sexuellen Missbrauch informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch, in dem sie den Betroffenen zunächst über das mögliche weitere Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Falls dies gewünscht ist, kann danach oder in einem weiteren Gespräch das konkrete Vorbringen erörtert werden.

Zu diesem Gespräch ist seitens der beauftragten Ansprechperson eine weitere Person hinzuzuziehen.

Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen.

Der Betroffene ist zu Beginn des Gesprächs zu informieren, dass tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nrn. 33 und 34 in aller Regel den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten sind.

Ebenso ist in geeigneter Weise auf die weiteren Verfahrensschritte hinzuweisen.

22. Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, ist sicherzustellen: Dies betrifft insbesondere den Betroffenen, den Beschuldigten (vgl. auch Nr. 32) und die meldende Person.

23. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Betroffenen ausgehändigt.

24. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.

Bei Bedarf wird die dazu notwendige Unterstützung in angemessener Form gewährleistet.

25. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Anhörung des Beschuldigten

26. Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert wird, hört ein Vertreter oder Beauftragter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – den Beschuldigten zu den Vorwürfen an. Der Schutz des Betroffenen muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet.

Ist der Beschuldigte ein Kleriker und liegt wenigstens wahrscheinlich eine Straftat nach Nr. 2b) oder c) dieser Ordnung vor, erfolgt die Anhörung nicht unmittelbar nach Nrn. 26 bis 32, sondern nach Maßgabe der Nrn. 36 bis 39.

27. Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. Hierauf ist der Beschuldigte hinzuweisen.

28. Der Beschuldigte wird über das Recht der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 § 2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. cann. 983 und 984 CIC¹¹).

29. Auf die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nr. 33 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Der Beschuldigte wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.

30. Die Anhörung wird protokolliert. Das Protokoll sollte vom Protokollführer und dem Beschuldigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Sollte ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, besteht das Recht auf eine Gegendarstellung. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Beschuldigten ausgehändigt.

31. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis der Anhörung informiert.

32. Auch dem Beschuldigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Er steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteil unter Unschuldsumutung.

Ist der Beschuldigte bereits verstorben, besteht weiterhin die Pflicht, seine Persönlichkeitsrechte zu wahren.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

33. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius bzw. des kirchlichen Rechtsträgers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht, weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.

34. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seines gesetzlichen Vertreters entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

35. Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung gemäß Nr. 34 bedürfen einer genauen Dokumentation durch die das Gespräch führende Ansprechperson. Die Dokumentation ist von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter in Anwesenheit eines Mitarbeiters einer externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.

Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

36. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung des Beschuldigten unter Beachtung der Nrn. 26 bis 32 durch. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.

37. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen.

Die Voruntersuchung wird mit einem Dekret abgeschlossen.

Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

38. Gemäß Art. 10 § 1 SST hat der Ordinarius oder Hierarch nach Abschluss der Voruntersuchung und unabhängig von ihrem Ergebnis die Pflicht, schnellstmöglich eine beglaubigte Kopie der entsprechenden Akten an die Kongregation für die Glaubenslehre zu senden. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es, zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 8 § 3 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 10 § 1 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (vgl. Art. 12-18 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (vgl. Art. 19-25) getroffen werden soll (Art. 9 § 3 SST).

39. Wenn im Falle eines Ordensangehörigen der zuständige Obere der Auffassung ist, dass gemäß can. 695 § 1 CIC eine Entlassung aus der Ordensgemeinschaft erforderlich sein kann, geht er gemäß can. 695 § 2 CIC vor.

39a. Richtet sich der Vorwurf gegen einen anderen Gläubigen, der in der Kirche eine Würde bekleidet oder ein Amt oder eine Funktion ausübt, ist zusätzlich zu den in erster Linie zu ergreifenden Maßnahmen gemäß Nr. 40 und Nr. 50 eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC durchzuführen.

¹¹ Vgl. auch Art. 4 § 2 SST; can. 1386 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

40. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, entscheidet der Ordinarius, Höhere Ordensobere bzw. der Dienstgeber über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen-, arbeits-, dienst- und auftragsrechtlichen Bestimmungen. Die Verpflichtung zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden aus Nr. 33 bleibt hiervon unberührt.

Im Falle von Klerikern kann der Ordinarius gemäß Art. 10 § 2 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (z. B. Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).

Im Falle von sonstigen Beschäftigten im kirchlichen Dienst kann der Dienstgeber verfügen, dass die verdächtige Person vorübergehend vom Dienst freigestellt wird, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Er hat durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die behauptete Handlung nicht wiederholen kann.

41. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

42. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, haben sich die zuständigen kirchlichen Stellen selbst um Aufklärung zu bemühen.

Ist der Beschuldigte verstorben, besteht für die zuständigen kirchlichen Stellen weiterhin die Pflicht zur Aufarbeitung.

Die Nrn. 40 und 45 gelten entsprechend bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.

43. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zum Beschuldigten und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des Betroffenen eingeholt werden.

Die Notwendigkeit der Einholung solcher Gutachten ist sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

44. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht im Falle eines Klerikers als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

Im Falle eines anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst ist die Unbegründetheit einer Beschuldigung oder eines Verdachts schriftlich festzuhalten.

Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist seitens des Ordinarius, des Höheren Ordensoberen, des Dienstgebers oder des Auftraggebers im Einvernehmen

mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

D. Hilfen

Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene

45. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese den Betroffenen bzw. seinen gesetzlichen Vertreter davon in Kenntnis setzen kann.

46. Dem Betroffenen, seinen Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören insbesondere seelsorgliche und therapeutische Hilfen.

Wenn der Wunsch nach einem Gespräch mit einem Leitungsverantwortlichen besteht, ist dem Rechnung zu tragen.

Es können auch Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Diese Möglichkeit besteht auch bei Verjährung oder wenn der Beschuldigte verstorben ist. Unabhängig davon können Betroffene „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ beantragen.

47. Für die Entscheidung zur Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig, für selbstständige kirchliche Einrichtungen deren Rechtsträger.

48. Bei der Umsetzung der Hilfen für einen Betroffenen ist eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hierfür stellt der Ordinarius diesen Stellen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

49. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

E. Konsequenzen für den Täter

50. Gegen im kirchlichen Dienst Beschäftigte, die Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch vorliegen, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienstrechtlichen Regelungen vorgegangen.

51. Täter, die nach Nr. 2a), 2b) oder 2c) verurteilt wurden, werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.

Bei Tätern, bei denen nachgewiesene Handlungen nach Nr. 2d) vorliegen, wird im Einzelfall über den weiteren Einsatz entschieden.

52. Der Einsatz eines Täters im Seelsorgedienst, der Handlungen nach den Nrn. 2a), 2b) oder 2c) begangen hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Folgen für den Betroffenen kann im Ausnahmefall die Zuweisung eines Seelsorgedienstes allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

Zur Risikoabschätzung ist zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen.

Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei nachgewiesenen Handlungen nach Nr. 2d) kann ein Seelsorgedienst zugewiesen oder fortgesetzt werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern. Zur Risikoabschätzung kann zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt werden. Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei diesen Maßnahmen ist es unerheblich, ob die Tat verjährt ist.

Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

53. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

54. Bei einem Mitglied einer Ordensgemeinschaft, bei dem ein Delikt des sexuellen Missbrauchs nach can. 1398 § 2 CIC nachgewiesen ist, ist entsprechend Nr. 39 vorzugehen.

55. Wechselt ein Täter, der Handlungen nach den Nrn. 2a), 2b) oder 2c) begangen hat, zu einem neuen Dienstgeber oder einem neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser durch den bisherigen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes eines Klerikers oder eines Ordensangehörigen in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

Der Erhalt der Information ist durch den neuen Dienstgeber schriftlich zu bestätigen und entsprechend zu dokumentieren. Die informationspflichtige kirchliche Stelle hat den Nachweis über die erfolgte Information zu führen.

Eine Informationspflicht in oben genanntem Sinne kann unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall auch bestehen, wenn ein Beschäftigter Handlungen nach Nr. 2d) begangen hat.

F. Öffentlichkeit

56. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert.

G. Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen

57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gilt diese Ordnung bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte, Hilfsangebote und sonstigen Konsequenzen entsprechend.

Für die Weiterleitung von Informationen gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen für die im kirchlichen Dienst Beschäftigten entsprechend.

58. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gelten die Vorschriften des Bundeskinder-schutzgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes. Personen, die sexuellen Missbrauch an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (vgl. z. B. § 72a Abs. 4 SGB VIII).

H. Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht

59. Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung dieser Ordnung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).¹²

60. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

61. An Verfahren nach dieser Ordnung beteiligte Personen haben Anspruch darauf, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu erhalten.

Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestimmen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.

¹² Hinweis: Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen kann der Diözesanbischof bzw. können die arbeitsrechtlichen Kommissionen erlassen.

I. Inkrafttreten und Geltungsdauer

62. Die vorstehende Ordnung wird zum 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Diese Ordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten einer Evaluation unterzogen werden.

62a. Die vom Ständigen Rat in seiner Sitzung am 24. Januar 2022 beschlossenen Änderungen im Titel, in den Nrn. 1, 2b) und c), 11, 28, 38, 40 und 54, den Fußnoten 6, 7, 10 und 11 sowie den Ergänzungen in Nr. 39a dieser Ordnung werden zum 01. Juni 2022 in Kraft gesetzt. Zeitgleich treten die vom Ständigen Rat in seiner Sitzung am 18. November 2019 beschlossenen Nrn. 1, 2b) und c), 11, 28, 38, 40 und 54 und Fußnoten 6, 7, 10 und 11 dieser Ordnung außer Kraft. Die Frist zur Evaluation innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Ordnung am 01. Januar 2020 bleibt davon unberührt.

Paderborn, 18. Mai 2022

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 1.72/1311.20/3/2-2018

Nr. 75. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Ruhr-Lenne

Artikel 1

(1) Nach Anhörung der Beteiligten wird im Dekanat Hagen-Witten der Pastorale Raum Pastoralverbund Ruhr-Lenne errichtet.

(2) Der Pastorale Raum Pastoralverbund Ruhr-Lenne umfasst:

Pfarrei St. Johannes Bapt. Hagen-Boele,
Pfarrei St. Philippus und Jakobus Herdecke,
Pfarrei St. Urban Ende-Syburg,
Pfarrei St. Peter u. Paul Wetter.

(3) Die genannten Pfarreien bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig.

(4) Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.

(5) Mit Errichtung des Pastoralen Raumes erlischt der bisherige Pastoralverbund An den Ruhrseen.

Artikel 2

Sitz des Pastoralen Raumes ist die Pfarrei St. Johannes Bapt. Hagen-Boele.

Artikel 3

(1) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch gesondertes Dekret ernannt.

(2) Der Leiter ist gegenüber den weiteren im Pastoralen Raum tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten weisungsbefugt.

(3) Im Übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 4

Alle übrigen im Pastoralen Raum tätigen Priester sowie die Diakone und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten werden im Regelfall im Rahmen des gesamten Pastoralen Raumes eingesetzt.

Artikel 5

(1) Die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin auf der Ebene der einzelnen Kirchengemeinden gebildet. Den Vorsitz in den Kirchenvorständen führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Kirchengemeinde.

(2) Die Bildung der Pfarrgemeinderäte oder eines Gesamtpfarrgemeinderates erfolgt nach Maßgabe des geltenden diözesanen Rechts.

Artikel 6


Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundstatuts für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 7

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 1. Juni 2022.

Paderborn, 6. Mai 2022

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 2.001/3424.11/99/67-2020

Personalnachrichten

Nr. 76. Personalchronik

Personalveränderungen Kleriker

Verfügungen des Erzbischofs

Ernennungen

Dr. Meier, Dominicus OSB, Weihbischof, zusätzlich zum Diözesanrichter am Erzbischöflichen Offizialat zu Paderborn: 27.4.2022

Boensmann, Matthias, Pfarrer, Pfarrverwalter in Dortmund-Hörde, zum Pfarrer daselbst: 14.12.2021/17.5.2022

Rade, Hans Jürgen, Offizial am Erzbischöflichen Offizialat zu Paderborn, zusätzlich zum Wirklichen Geistlichen Rat: 26.4./1.5.2022

Retterath, Marc, Pastor, unter Aufrechterhaltung der bisherigen Aufgaben zum Offizialratsrat am Erzbischöflichen Offizialat zu Paderborn: 27.4./1.5.2022

Schröder, Stephan, Diözesanjugendpfarrer im Erzbistum Paderborn, zum Propst der Propsteipfarrei St. Laurentius Arnsberg (Pastoraler Raum): 6.10.2021/1.3.2022

Entpflichtungen

Dr. Meier, Dominicus OSB, Weihbischof, als Offizial am Erzbischöflichen Offizialat zu Paderborn: 27.4.2022

Kringe, Franz Hubert, aus dem aktiven Dienst als Ständiger Diakon im Pastoralen Raum Pastoralverbund Netpherland: 8.2./1.5.2022

Scheiwe, Peter, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer im Pastoralen Raum Schloß Neuhaus: 21.1./1.5.2022

Versetzungen in den endgültigen Ruhestand

Pepping, Burkhard, als Pastor im Pastoralen Raum Wanne-Eickel: 28.4./1.5.2022

Szymanski, Marian, als Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Wittekindsland: 15.12.2021/1.5.2022

Verfügungen des Generalvikars

Ernennungen/Beauftragungen

P. Becker, Elmar cb, Krankenhausseelsorger im St. Johannesstift in Paderborn, zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit in der Beichtpastoral in der Kirche Mariä Himmelfahrt in Paderborn, St. Laurentius: 1.4.2022

P. Brun, Daniel-Maria cb, zur seelsorglichen Mitarbeit in der Beichtpastoral in der Kirche Mariä Himmelfahrt in Paderborn, St. Laurentius: 1.4.2022

P. Göckeler, Franz cb, unter Aufrechterhaltung der Ernennung als Subdiakon im Pastoralverbund Paderborn Nord-Ost-West zur seelsorglichen Mitarbeit in der Beichtpastoral in der Kirche Mariä Himmelfahrt in Paderborn, St. Laurentius: 1.4.2022

Kakkassery, Bestin Jose (Trichur/Indien), Vikar, zur seelsorglichen Aushilfe im Pastoralen Raum Pastoralverbund Schmallingenberg-Eslohe: 1.11.2021

Kakkassery, Bestin Jose (Trichur/Indien), Vikar, Aushilfe im Pastoralen Raum Pastoralverbund Schmallingenberg-Eslohe, zur seelsorglichen Aushilfe im Pastoralen Raum Pastoralverbund Marsberg: 1.4.2022

Klur, Jonas, Pastor, Vikar in Höxter, St. Nikolai, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Corvey: 7.4./1.5.2022

Osthus, Dieter, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., zum Subdiakon im Pastoralen Raum Pastoralverbund Rietberg: 1.3.2022

Dr. Retterath, Marc, Offizialratsrat, unter Aufrechterhaltung der bisherigen Aufgaben sowie unter Entpflichtung als Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund An Egge und Lippe zusätzlich zum Subdiakon im Pastoralen Raum Pastoralverbund An Egge und Lippe: 27.4./1.5.2022

Scheiwe, Peter, Pfarrer, befristet bis zum 31. August 2022 zum Pfarrverwalter im Pastoralen Raum Schloß Neuhaus: 7.4./1.5.2022

Schläger, Uwe, Pfarrer i. R., zum Subdiakon im Pastoralen Raum Pastoralverbund Elsen-Wewer-Borchen: 1.2.2022

Tril, Ihor (Erzeparchie Lwiw/Ukraine), Vikar, befristet vom 1. Mai 2022 bis zum 30. April 2023 zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Paderborn Nord-Ost-West: 27.4./1.5.2022

Varghese, Samuel (Trivandrum/Indien), Vikar, zur seelsorglichen Aushilfe an den Gläubigen der syro-malankarischen eigenberechtigten Kirche im Bereich des Erzbistums Paderborn (Raum Herne/Dortmund) und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Am Revierpark: 20.3. u. 1.4.2022

Vattanirappel George, Jaison (Trichur/Indien), Vikar, Aushilfe im Pastoralen Raum Pastoralverbund Marsberg, zur seelsorglichen Aushilfe im Pastoralen Raum Pastoralverbund Schmallingenberg-Eslohe: 6.4.2022

Entpflichtungen

Hölscher, Hermann-Josef, Pfarrer i. R., als Subdiakon im Pastoralen Raum Pastoralverbund Elsen-Wewer-Borchen: 1.3./1.4.2022

Honisch, Anton, Pfarrer i. R., als Subdiakon im Pastoralen Raum Pastoralverbund Corvey: 15.2./1.4.2022

Kot, Przemyslaw Kamil (Zielona Gora-Gorzow/Polen), Kaplan, als Subdiakon im Pastoralen Raum Pastoralverbund An Egge und Lippe: 25.1./1.3.2022

Wiese, Claus, Pfarrer i. R., als Subdiakon im Pastoralen Raum Pastoralverbund Witten: 16.5.2022

Beurlaubungen/Freistellungen

Klashörster, Manuel, Vikar, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Philosophiegeschichte an der Theologischen Fakultät Paderborn, zur Fortsetzung des

Promotionsstudiums an der Theologischen Fakultät Paderborn im Bereich Philosophiegeschichte: 24.3./1.4.2022

Scheideler, Olaf, als Ständiger Diakon im Pastoralen Raum Pastoralverbund Menden: 29.4./1.5.2022

Personalveränderungen Laien im pastoralen Dienst

Ernennungen/Beauftragungen

Fecke, Anja, Seelsorgerin in den Einrichtungen für behinderte Menschen im Pastoralen Raum Schloß Neuhaus, zusätzlich zur Diözesanbeauftragten für die Seelsorge an Behinderten im Erzbistum Paderborn: 18.2./1.4.2022

Hein, Matthias, Gemeindeferent im Pastoralverbund Borgentreicher Land, zusätzlich zum Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat Höxter: 10.3./1.4.2022

Niedermaier, Martina, Gemeindeferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Dortmunder Westen, zusätzlich zur Krankenhaus-Seelsorgerin im St. Rochus Krankenhaus Castrop-Rauxel: 8.4./1.5.2022

von Chamier-Gliesen, Cordula Maria, zur Gemeindeferentin im Pastoralen Raum Pastoralverbund Ruhr-Lenne: 16.5./25.6.2022

Todesfälle

P. Nguyen, Franz SAC, zuletzt als Seelsorger in den Gemeinden in Herne sowie als Seelsorger für die vietnamesischen Gläubigen im Erzbistum Paderborn und im Bistum Essen tätig, geboren 30. August 1958 in Cholon/Saigon, geweiht 14. Juni 1998 in Vallendar, gestorben 6. März 2022, Grab in Limburg (Friedhof des Missionshauses)

Külpmann, Josef, Dekan i. R., früher Studentenpfarrer der Ingenieurschulen und Höheren Technischen Fachschulen im Erzbistum Paderborn, anschließend Seelsorger und Dekan in der Justizvollzugsanstalt Hövelhof-Staumühle sowie Diözesanbeauftragter für die Seelsorge

in den Justizvollzugsanstalten, geboren 5. November 1931 in Hagen-Vorhalle, geweiht 5. Juni 1957 in Paderborn, gestorben 14. März 2022 in Paderborn, Grab in Paderborn (Westfriedhof)

Wittkop, Wilhelm, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Velmede, geboren 3. Januar 1930 in Rimbeck, geweiht 23. Juli 1959 in Paderborn, gestorben 23. März 2022 in Rimbeck, Grab in Rimbeck (Kath. Friedhof)

Bußmann, Wilhelm, Pastor i. R., früher Pfarrverwalter in Günne und später Pfarradministrator in Hesborn, geboren 22. April 1932 in Sümmern, geweiht 14. März 1970 in Paderborn, gestorben 29. März 2022 in Wilnsdorf, Grab in Möhnesee-Körbecke (Auf dem Alten Friedhof, Priestergruft)

Falken, Dieter (Magdeburg, fr. Paderborn), Diakon i. R., früher Diakon in Leuna, geboren 19. Juli 1939 in Gleiwitz, geweiht 20. Dezember 1986 in Magdeburg, gestorben 18. April 2022, Grab in Merseburg (Stadtfriedhof)

Festing, Heinrich, Apostolischer Protonotar, Generalpräses i. R., früher Diözesanpräses des Kolpingwerkes im Erzbistum Paderborn und anschließend Generalpräses des Internationalen Kolpingwerkes mit Sitz in Köln, geboren 10. Dezember 1930 in Rasiek/Sabbenhausen, geweiht 21. Dezember 1961 in Paderborn, gestorben 20. April 2022 in Hameln, Grab in Lügde-Sabbenhausen

Schreckenberger, Heinrich, Pfarrer i. R., früher Domvikar am Hohen Dom zu Paderborn und anschließend Pfarrer in Dortmund-Brackel, geboren 24. August 1930 in Hagen, geweiht 25. Juli 1958 in Paderborn, gestorben 21. April 2022 in Dortmund, Grab in Dortmund-Brackel (Ev. Friedhof)

Lauen, Ernst, Pfarrer i. R., früher Seelsorger in der Justizvollzugsanstalt Werl, geboren 15. Januar 1933 in Aachen, geweiht 21. Dezember 1961 in Paderborn, gestorben 22. April 2022 in Köln, Grab in Werl (Parkfriedhof)

Böhmer, Lothar, Ständiger Diakon, früher Diakon in Netphen, geboren 20. November 1936 in Weidenau (Sieg), geweiht 19. November 1994 in Paderborn, gestorben 3. Mai 2022, Grab in Netphen-Eschenbach

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 77. Verwaltungsverordnung zur Bezuschussung von Baumaßnahmen in Kirchengemeinden in Pastoralen Räumen im Erzbistum Paderborn

I. Vorbemerkung

In den Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn wird eine Vielzahl von sakralen und profanen Gebäuden für die gemeindlichen Aktivitäten genutzt. Vielerorts geht der tatsächliche Bedarf an Flächen zurück. Zugleich entstehen im Sinn des Zielbilds 2030+ auch auf der Ebene der Pastoralen Räume neue gemeindeübergreifende Aktivitäten und missionarische und diakonische Schwerpunktbildungen, für die entsprechende Räume erforderlich sind. Nicht zuletzt leiten auch die Verantwortung für die Schöpfung, die Veränderungen im ehrenamtlichen Engagement ebenso wie die mittel- bis langfristigen wirt-

schaftlichen Handlungsspielräume die konkreten Entscheidungen zum verantwortlichen Umgang mit der vorhandenen baulichen Substanz. An diesen Rahmenbedingungen orientiert sich die im Folgenden definierte Neuausrichtung der Bezuschussung von Baumaßnahmen in Kirchengemeinden.

II. Grundlagen des Immobilienkonzepts und der Bezuschussung

a) Allgemein

(1) Für förderfähige Baumaßnahmen an dienstlich notwendigen Gebäuden stellt das Erzbistum Paderborn Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln im Rahmen der verfügbaren Haushaltsansätze zur Verfügung. Maßnahmen sind förderfähig, wenn die baufachliche Notwendigkeit und Angemessenheit durch die Erzbischöfliche Behörde im

Einzelnen festgestellt wurde. Die Notwendigkeit einer Maßnahme wird in denkmalrechtlicher, bautechnischer und sicherheitstechnischer Hinsicht beurteilt. Die Angemessenheit wird durch den geplanten baulichen Standard, durch die pastorale Notwendigkeit, aber auch von der verbindlich getroffenen Entscheidung über die langfristige dienstliche Nutzung des betroffenen Gebäudes beeinflusst.

(2) Bei der Finanzierung von Baumaßnahmen über bereitgestellte Pauschalen werden die Angemessenheit und Notwendigkeit durch den Kirchenvorstand der verantwortlichen Kirchengemeinde festgestellt.

(3) Baumaßnahmen, die ein Gesamtvolumen von 15.000 € nicht überschreiten und nicht aufgrund anderweitiger Regelungen (vgl. „Verfügung Pauschalierter Förderung von Baumaßnahmen der Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn, KA 2015, Stück 9, Nr. 122.) einer gesonderten kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, werden ausschließlich über pauschalierte Bauzuweisungen gefördert. Eine Einzelförderung für diese Maßnahmen ist insoweit ausgeschlossen.

b) Der Immobilienberatungsprozess

(1) Um die Immobilien an die tatsächlichen Bedarfe anzupassen, sind die Kirchengemeinden eines Pastoralen Raums dazu aufgefordert, eine gemeinsame Immobilienvereinbarung zu entwickeln. Hierbei erhalten sie Unterstützung in Form eines interdisziplinären Beratungsteams, das inhaltlich und moderierend tätig ist.

(2) Die Immobilienvereinbarung ist mit einem verbindlichen Zeitplan zur Umsetzung dem Erzbischöflichen Generalvikariat zur Prüfung vorzulegen. Das Erzbistum orientiert sich bei der Prüfung an den pastoralen, ökologischen und ökonomischen Aspekten der konkreten Inhalte im Sinne des diözesanen Zielbilds 2030+. Mit Gegenzeichnung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat werden die dauerhafte Zuordnung der Gebäude zu den Förderstufen und die Anwendung der entsprechenden Zuschussregelungen grundsätzlich anerkannt.

(3) Entsprechend der in der Immobilienvereinbarung erreichten Flächenreduzierung werden somit alle von der Immobilienvereinbarung berührten Gebäude zunächst derselben Förderstufe zugeordnet. Soweit für bisher geförderte Gebäude bereits Festlegungen gemäß der seit dem 1. 1. 2018 geltenden Förderrichtlinie zur erhöhten Förderung (Fokusförderung oder Schwerpunktförderung) getroffen wurden, behalten diese ihre Gültigkeit. Die in diesem Zusammenhang bereits seit dem 1. 1. 2018 erreichte Reduzierung der betriebsnotwendigen Gebäudeflächen wird bei der Berechnung der kumulierten Flächeneinsparungen berücksichtigt. Bei nachträglicher Erreichung der Kriterien werden die vereinbarungsgemäß verbleibenden Gebäude einer höheren Förderstufe zugeordnet und entsprechend aus Kirchensteuermitteln bezuschusst.

(4) Nach Gegenzeichnung der Immobilienvereinbarung werden die konzeptgemäß wegfallenden Flächen bzw. Gebäude nicht mehr durch Kirchensteuermittel bezuschusst. Ausgenommen sind die für wegfallende Flächen bzw. Gebäude übergangsweise zwingend notwendigen Arbeiten der Substanzerhaltung und Verkehrssicherung. Diese können im Einzelfall gemäß der im Umsetzungszeitplan festgelegten Restnutzungszeit, längstens aber bis zum 31. 12. 2029 (Stichtag) wie für Gebäude der Förderstufe 1 abgerechnet werden.

c) Reduzierungsvorgaben

(1) Ein Immobilienkonzept soll sich immer auf die dienstlich regelmäßig genutzten Gebäude des gesamten Pastoralen Raums beziehen, z. B. Kirchen und Kapellen, Pfarr- und Jugendheime, Pfarr- und Kontaktbüros sowie separat gelegene Säle und Sitzungsräume. Gesondert zugewiesene Dienstwohnungen für Geistliche und ein bereits für den Pastoralen Raum errichtetes Verwaltungszentrum bleiben bei der Erstellung des Immobilienkonzepts unberücksichtigt. Ebenso unberücksichtigt bleiben in separaten Flächen betriebene Eine-Welt-Läden, Kleiderkammern, Bibliotheken etc., soweit sie nicht durch Kirchensteuermittel betrieben bzw. baulich unterhalten werden.

(2) Ausgangspunkt der Analyse ist die Feststellung der kumulierten Bruttogeschossfläche aller dienstlich notwendigen Gebäude. Ziel des Immobilienkonzepts ist die Verringerung der dauerhaft für die pastoralen Aufgaben benötigten Gebäudeflächen mit dem Zweck, für die verringerte Bausubstanz den notwendigen Bauunterhalt langfristig sicherzustellen. Baumaßnahmen können nur an den dienstlich notwendigen Gebäuden und Gebäudeteilen aus Kirchensteuermitteln bezuschusst werden. Nicht dienstlich notwendige Objekte müssen aus eigenen Einnahmen oder Drittmitteln instand gehalten werden. Ist dies nicht gesichert, sind seitens des Eigentümers Maßnahmen zur Erhöhung der mit den Objekten erzielten Einnahmen zu ergreifen oder alternativ die Aufgabe der Immobilien zu betreiben.

(3) Zur Bestimmung der für dienstliche Gebäude anzuwendenden Zuschussregelungen werden alle kirchengemeindlichen Dienstgebäude in Förderstufen eingeteilt.

- Förderstufe 1: Gebäude, die dienstlich benötigt werden und bereits vor Inkrafttreten dieser Regelung aus Kirchensteuermitteln gefördert wurden, für die aber noch keine Immobilienvereinbarung erarbeitet oder durch das Erzbischöfliche Generalvikariat gegengezeichnet wurde, sowie Gebäude, für die eine Immobilienvereinbarung erarbeitet wurde, welche zu einer Reduzierung der kumulierten Bruttogeschossfläche von weniger als 20 % führt.

- Förderstufe 2a: Gebäude, für die eine Immobilienvereinbarung erarbeitet wurde, welche zu einer Reduzierung der kumulierten Bruttogeschossfläche von mindestens 20 %, aber weniger als 30 % führt.

- Förderstufe 2b: Gebäude, für die eine Immobilienvereinbarung erarbeitet wurde, welche zu einer Reduzierung der kumulierten Bruttogeschossfläche von mindestens 30 % führt.

- Förderstufe 3a: Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs einer Immobilienvereinbarung, die als Schwerpunktobjekte im Pastoralen Raum festgelegt und durch das Erzbischöfliche Generalvikariat anerkannt wurden.

- Förderstufe 3b: Gebäude, die durch das Erzbischöfliche Generalvikariat als diözesane Schwerpunkte festgelegt oder ausgeschrieben wurden.

(4) Flächenreduzierungen werden als realisiert anerkannt, wenn und soweit im Einzelfall einer der nachfolgenden Schritte durchgeführt wurde:

- Genehmigter Kaufvertrag zur Abgabe einer kirchlichen Immobilie

- Durchgeführter Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen

- Genehmigter langfristiger Mietvertrag mit Dritten, d. h. Gewerbemietvertrag mit mindestens 10 Jahren Dauer oder unbefristeter Wohnraummietvertrag

- Genehmigte Umnutzung, ggf. Umbau von Gebäuden, welche langfristig den Unterhalt des Gebäudes aus seinen eigenen Erträgen ermöglichen

- Vereinbarung mit einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zur vollständigen Übernahme der Instandhaltung (öffentliche Baupflicht) für mindestens 20 Jahre

(5) Für die Reduzierung von dienstlichen Gebäudeflächen gelten folgende Einschränkungen:

- In Pfarreien und Pfarrvikarien müssen Räume für die pfarrkirchliche Nutzung erhalten bleiben.

- Gebäude, die bereits besonders gefördert werden (Büro am Sitz des Leiters, Schwerpunktförderungen), müssen erhalten werden. Gebäude oder Flächen, die für die Ausübung gesondert finanzierter Aktivitäten (z. B. Kirchenmusikerstellen) zwingend erforderlich sind, müssen erhalten oder in der Immobilienvereinbarung mit mindestens gleichwertigen Bedingungen an anderer Stelle berücksichtigt werden.

d) Gebäude mit überörtlicher Schwerpunktsetzung

(1) In jedem Pastoralen Raum kann im Rahmen der Immobilienvereinbarung mindestens ein betriebsnotwendiges Gebäude mit missionarischer oder diakonischer Ausrichtung als Schwerpunktgebäude bestimmt werden.

(2) In Pastoralen Räumen, die im Jahr der Fertigstellung der Immobilienvereinbarung mehr als 10 000 Gemeindemitglieder umfassen, können zwei Gebäude als Schwerpunktgebäude bestimmt werden, in großen Pastoralen Räumen (mehr als 30 000 Katholikinnen und Katholiken) können drei Schwerpunkte und in sehr großen Pastoralen Räumen (mehr als 40 000 Katholikinnen und Katholiken) können vier Schwerpunkte bestimmt werden, wobei jeweils ein missionarischer und diakonischer Schwerpunkt zu bestimmen ist. Diese Gebäude werden, abweichend von den übrigen Gebäuden im Pastoralen Raum, der Stufe 3a zugeordnet. Bereits anerkannte Schwerpunkte werden angerechnet.

(3) Die Festlegung und inhaltliche Ausarbeitung der pastoralen Konzeption obliegen den pastoralen Gremien und sind durch alle Kirchenvorstände im Pastoralen Raum gleichlautend zu beschließen. Näheres hierzu regelt die entsprechende Anlage zu dieser Verordnung „Anforderungen für die erhöhte Bezuschussung von Gebäuden mit überörtlicher Schwerpunktsetzung (sog. Schwerpunktgebäude)“ (KA 2022, Nr. 78.).

(4) Gebäude, die eine überregionale pastorale Bedeutung haben, können nach Entscheidung der zuständigen Gremien im Erzbistum Paderborn als diözesane Schwerpunkte festgelegt werden. Sie werden, soweit zwischen dem Erzbistum Paderborn und dem zuständigen Kirchenvorstand ein Errichtungs- und Betriebskonzept vereinbart worden ist, der Förderstufe 3b zugeordnet. Die Aufbringung der notwendigen Mittel für Errichtung, Unterhaltung und Betrieb wird für den Einzelfall zwischen dem Erzbistum und der Kirchengemeinde bzw. dem Eigentümer vereinbart.

e) Anmietungen

(1) Führt die Umsetzung der Immobilienvereinbarung zu einer Anmietung betriebsnotwendiger Flächen unter entsprechender Aufgabe eigener Flächen, so werden auf Antrag die hierfür entstehenden Mietaufwendungen anteilig bezuschusst. Die angemieteten Flächen gelten ebenfalls als betriebsnotwendige Flächen und werden bei der Berechnung von Flächenreduzierungen wie Eigentumsflächen behandelt. Der Zuschuss bemisst sich auf

der Grundlage der notwendigen Flächen und des tatsächlichen, maximal des ortsüblichen Mietzinses an den gemäß der Immobilienvereinbarung geltenden Förderstufen ab Stufe 2a und den entsprechenden Zuschussanteilen. Mietanpassungen werden auf Antrag alle 6 Jahre bei der Bezuschussung berücksichtigt. Für Renovierungspflichten des Mieters werden flächenbezogene Zuschläge gemäß den für Dienstwohnungen geltenden Pauschalen gewährt. Die Förderhöchstdauer ist zunächst auf maximal 10 Jahre begrenzt und kann auf Antrag verlängert werden. Das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung von Mietverträgen bleibt unberührt.

(2) Dienstliche Nutzungen von Spezialimmobilien im Einzelfall, z. B. Saalveranstaltungen, können ebenso anteilig bezuschusst werden.

f) Finanzierung der Baumaßnahmen

(1) Kirchensteuermittel für Baumaßnahmen in Kirchengemeinden werden grundsätzlich nachrangig gewährt. Soweit Rechtsansprüche auf Förderungen von dritter Seite bestehen, sind diese zu beantragen und bei der Berechnung der Kirchensteuerzuschüsse zu berücksichtigen. Eingeworbene Spenden und freiwillige Zuwendungen bleiben bei der Berechnung der Kirchensteuerzuschüsse unberücksichtigt.

(2) Ein Anspruch auf Bezuschussung aus Kirchensteuermitteln nach Maßgabe dieser Verordnung besteht nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Sind die entsprechenden Haushaltsansätze des Erzbistums Paderborn erschöpft, müssen die Maßnahmen auf künftige Haushaltsperioden verschoben werden.

(3) Für Baumaßnahmen an Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft von kath. Trägergesellschaften bestimmt sich die Mitwirkung der Erzbischöflichen Behörde nach den jeweils geltenden Geschäftsordnungen der Organe der Gesellschaft. Zuschüsse werden über die Trägergesellschaften nach gesonderter Regelung bereitgestellt.

g) Bauablauf

Der Ablauf des Bauverfahrens und der Zuschussberechnung und die der Erzbischöflichen Behörde vorzulegenden Unterlagen werden durch die gesonderte Verwaltungsverordnung (vgl. KA 2018, Nr. 158.) in ihrer jeweils gültigen Fassung festgelegt.

III. Bezuschussung von Einzelmaßnahmen

a) Allgemeines

Zuschussberechtigt sind nur Maßnahmen an dienstlich notwendigen Gebäuden bzw. bei gemischt genutzten Gebäuden an dienstlich notwendigen Gebäudeteilen der Kirchengemeinden und an den zugehörigen Außenanlagen.

b) Förderstufe 1

(1) Ist ein dienstlich notwendiges Gebäude der Förderstufe 1 zugeordnet, werden folgende notwendige Maßnahmen an diesem Gebäude mit den jeweiligen Anteilen an den anerkannten Kosten bezuschusst:

1. Erhaltung der Außenhülle und Statik der als Gottesdienststation anerkannten Kirchen und Kapellen: 60 %

2. Denkmalgeschützte Kirchen und Kapellen, die nicht als regelmäßige Gottesdienststation anerkannt sind: 50 % maximal 30.000 € innerhalb von 10 Jahren

3. Erhaltung der Außenhülle und Statik von Pfarrheimen und Jugendheimen: 50 %

4. Erhaltung der Außenhülle und Statik von Pfarrbüros und sonstiger dienstlicher Gebäude: 40 %

5. Erneuerung defekter haustechnischer Einrichtungen in allen dienstlich notwendigen Gebäuden, soweit dies für den laufenden Betrieb zwingend erforderlich ist: 30 %

6. Sonstige notwendige Maßnahmen, soweit dies für die Erlangung maßnahmenbezogener öffentlicher Fördermittel erforderlich ist: 20 %, maximal in Höhe der öffentlichen Fördermittel

7. Maßnahmen an Orgeln und an historischen Orgelgehäusen in Sakralbauten werden jeweils mit 50 % der anerkannten Kosten, maximal 15.000 €, bezuschusst.

8. Anmietungen werden in der Stufe 1 nicht bezuschusst.

(2) Andere als die genannten Maßnahmen werden nicht bezuschusst, soweit nicht Gefahr im Verzuge besteht. Aufwendungen, die nur anteilig zuschussfähigen Maßnahmenzwecken dienen, werden mit dem entsprechenden Anteil berücksichtigt.

(3) Bei der Berechnung der Bezuschussung von Außenanlagen bleiben Gebäude der Förderstufe 1 unberücksichtigt. Ausgenommen sind zwingend erforderliche Maßnahmen der Verkehrssicherung und auf Grundlage behördlicher Auflagen.

c) Förderstufe 2a

(1) Für alle dienstlich notwendigen Gebäude, die der Förderstufe 2a zugeordnet sind, gelten folgende Zuschussanteile bezüglich der förderfähigen Ausgaben:

1. Kirchen und Kapellen, die als Gottesdienststationen anerkannt sind: 60 %

2. Denkmalgeschützte Kirchen und Kapellen, die nicht als regelmäßige Gottesdienststation anerkannt sind (kleine Denkmalförderung): 60 %, maximal 40.000 € innerhalb von 10 Jahren

3. Pfarrheime, Jugendheime: 60 %

4. Pfarrbüros, Häuser der Offenen Tür (HOT) und sonstige betriebsnotwendige Gebäude: 40 %

5. Maßnahmen an Orgeln und an historischen Orgelgehäusen in Sakralbauten werden jeweils mit 60 % der anerkannten Kosten, maximal 30.000 €, gefördert.

6. Anmietungen werden in der Höhe der jeweiligen Nutzungseinheit gefördert.

(2) Soweit sich die zugrunde liegende Immobilienvereinbarung im begründeten Ausnahmefall auf eine einzelne Kirchengemeinde unter mehreren Kirchengemeinden im Pastoralen Raum bezieht, beschränken sich die förderfähigen Ausgaben auf die Ertüchtigung oder Umnutzung bestehender Gebäude. Erhebliche Flächenerweiterungen bestehender Gebäude werden ausgeschlossen.

d) Förderstufe 2b

(1) Für alle dienstlich notwendigen Gebäude, die der Förderstufe 2b zugeordnet sind, gelten folgende Zuschussanteile bezüglich der förderfähigen Ausgaben:

1. Kirchen und Kapellen, die als Gottesdienststationen anerkannt sind: 70 %

2. Denkmalgeschützte Kirchen und Kapellen, die nicht als regelmäßige Gottesdienststation anerkannt sind (kleine Denkmalförderung): 70 %, maximal 50.000 € innerhalb von 10 Jahren

3. Pfarrheime, Jugendheime: 70 %

4. Pfarrbüros, Häuser der Offenen Tür (HOT) und sonstige betriebsnotwendige Gebäude: 50 %

5. Maßnahmen an Orgeln und an historischen Orgelgehäusen in Sakralbauten werden jeweils mit 70 % der anerkannten Kosten, maximal 50.000 €, gefördert.

6. Anmietungen werden in der Höhe der jeweiligen Nutzungseinheit gefördert.

(2) Soweit sich die zugrunde liegende Immobilienvereinbarung im begründeten Ausnahmefall auf eine einzelne Kirchengemeinde unter mehreren Kirchengemeinden im Pastoralen Raum bezieht, beschränken sich die förderfähigen Ausgaben auf die Ertüchtigung oder Umnutzung bestehender Gebäude. Erhebliche Flächenerweiterungen werden ausgeschlossen.

e) Förderstufe 3a

(1) Für die dienstlich notwendigen Gebäude, die als Schwerpunktgebäude im Pastoralen Raum der Förderstufe 3a zugeordnet sind, gelten folgende Zuschussanteile bezüglich der förderfähigen Ausgaben:

1. Kirchen und Kapellen, die als Gottesdienststationen anerkannt sind: 90 %

2. Pfarrheime, Jugendheime: 90 %

3. Häuser der Offenen Tür (HOT) und sonstige dienstlich notwendige Gebäude: 70 %

4. Maßnahmen an Orgeln und an historischen Orgelgehäusen in Sakralbauten werden jeweils mit 90 % der anerkannten Kosten, maximal 50.000 €, gefördert.

5. Anmietungen werden in der Höhe der jeweiligen Nutzungseinheit gefördert.

(2) Die erhöhte Bezuschussung wird gewährt, solange die mit der Schwerpunktsetzung verbundene besondere Zweckbestimmung des Gebäudes besteht. Bei Wegfall kommen die gemäß der Immobilienvereinbarung für den Pastoralen Raum geltenden Zuschusssätze zur Anwendung. Eine Übertragung der Förderstufe 3a auf ein anderes Gebäude ist ausgeschlossen, wenn bereits entsprechende Zuschüsse gewährt wurden.

f) Zuschläge

(1) Es gelten folgende Zuschläge (Prozentpunkte auf Basis der förderfähigen Kosten) bei der Berechnung der Förderquote der förderfähigen Ausgaben:

1. Maßnahmen, die eine Zustimmung der Denkmalbehörde erfordern: 10 %

2. Großmaßnahmenzuschlag: 5 %. Der Großmaßnahmenzuschlag bezieht sich auf alle anteilig geförderten Kosten der Baumaßnahme und wird gewährt, wenn die Summe dieser Kosten den Wert von 650.000 € überschreitet.

(2) Der Zuschlag wird nicht gewährt für Maßnahmen, für die nach den vorgenannten Regelungen keine Bezuschussung möglich ist.

(3) Förderzuschläge aufgrund denkmalrechtlicher Erfordernisse sind beschränkt auf Maßnahmen an den zum Stichtag 1. 7. 2022 in die Denkmalliste eingetragenen Gebäudeteilen.

(4) Der tatsächliche Zuschussanteil berechnet sich im Einzelfall durch Kumulation der maßgeblichen Förderkomponenten. Insgesamt können maximal 90 % der förderfähigen Kosten bezuschusst werden (*ausgenommen dauerhafte Dienstwohnungen*). Der verbleibende Eigenanteil soll aus Spenden und Kollekten aufgebracht werden.

(5) Gebäude, die bei Inkrafttreten dieser Verwaltungsverordnung bereits als Schwerpunktgebäude eingeord-

net waren oder für die eine Fokusförderung gewährt wurde, werden zumindest mit dem für sie bei Inkrafttreten dieser Regelung geltenden Fördersatz gefördert (Günstigerprüfung).

(6) Der Maximalzuschuss liegt in allen Gebäuden bei 90 %. Schwerpunktgebäude in Förderstufe 3b können davon abweichend bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben bezuschusst werden.

g) Besondere Regelungen für Zuschüsse

(1) Abrissmaßnahmen kirchengemeindlicher Gebäude können zu maximal 100 % bezuschusst werden. Bei Veräußerung eines davon betroffenen Grundstücks können Zuschüsse nach Maßgabe gesonderter Regelungen zurückgefordert werden. Bei Abriss nicht betriebsnotwendiger Gebäude sind die für diesen Bereich gebildeten Rücklagen vorrangig einzusetzen. Verliert ein Gebäude den Status der „dienstlichen Notwendigkeit“, so werden die Abrisskosten bis zu fünf Jahre nach Aberkennung übernommen, sofern das Gebäude nicht als wirtschaftende Einheit betrieben oder das Gebäude verkauft worden ist. Soll an der Stelle des abgerissenen Gebäudes ein Ersatzbau erstehen (z. B. Abriss des bestehenden Pfarrheims und Neubau an gleicher Stelle), so wird der Abriss anteilig wie die Neubaumaßnahme gefördert.

(2) Bei einigen Baumaßnahmen kann es sinnvoll sein, Architektenwettbewerbe durchzuführen, weil keine eigenen Lösungsansätze gefunden werden. Sofern die Notwendigkeit durch das Erzbischöfliche Generalvikariat anerkannt wurde, erfolgt eine Bezuschussung von 70 %. Voraussetzung ist, dass der Bereich Bauen des Erzbischöflichen Generalvikariates den Architektenwettbewerb begleitet.

(3) Während der Erarbeitung des Immobilienkonzepts und der Immobilienvereinbarung können Machbarkeitsstudien erforderlich sein. In diesem Fall werden die Machbarkeitsstudien zu 70 % bezuschusst. Voraussetzung ist, dass das Beratungsteam des Erzbischöflichen Generalvikariates die Machbarkeitsstudie begleitet. Soweit die Machbarkeitsstudie mehrere Kirchengemeinden umfasst, sind die Eigenanteile durch die betroffenen Kirchengemeinden anteilig aufzubringen.

(4) Im Gegensatz zu Architektenwettbewerben werden Künstlerwettbewerbe nicht bezuschusst. Etwaige Empfehlungen fachlicher Stellen sind nicht zuschussrelevant. Hintergrund ist, dass nur notwendige Maßnahmen zum Erhalt des Gebäudes gefördert werden. Hierzu zählt nicht das Künstlerhonorar, das in den Wettbewerben und bei der Umsetzung veranschlagt wird.

(5) Baumaßnahmen, bei denen unverzüglich gehandelt werden muss (Gefahr im Verzug, Bezugsfertigkeit von dringend benötigten Dienstwohnungen, Kostenänderungen während einer Baumaßnahme), sind dem Erzbischöflichen Generalvikariat durch den Kirchenvorstand bzw. den Gemeindeverband unverzüglich zu melden. Die Durchführung von dringend notwendigen Maßnahmen (Notsicherung, Verkehrssicherungen etc.) ist grundsätzlich zuschussunschädlich. Die Mitteilung kann formfrei erfolgen und ist von der entgegennehmenden Stelle nach Inhalt und Umfang freizugeben. In diesen Fällen können die notwendigen Unterlagen nachgereicht werden, ohne dass eine Zuschusskürzung erfolgt.

IV. Erläuterungen

(1) Zu den vorgenannten Maßnahmen, Förderanteilen und Zuschlägen gelten Durchführungsbestimmungen, die durch die Erzbischöfliche Behörde erlassen und im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden. Die konkrete Förderung einer Baumaßnahme wird nach Prüfung der eingereichten Unterlagen durch das Erzbischöfliche Generalvikariat festgesetzt. Hierbei können Förderbedingungen und Bewilligungszeiträume festgelegt werden. Die Inanspruchnahme der Fördermittel ist in diesem Fall nur bei Einhaltung der Bedingungen und innerhalb des Bewilligungszeitraums möglich.

(2) Weiterhin gelten in den Durchführungsbestimmungen für einzelne Bauleistungen und Maßnahmen Höchstbeträge oder Pauschalbeträge hinsichtlich der Förderbeträge oder der förderfähigen Kosten. Die Verwaltung wird ermächtigt, die anzusetzenden Pauschalbeträge und Höchstbeträge in angemessenen Zeitabständen zu evaluieren und entsprechend der im Bausektor eingetretenen Preisentwicklung der Höhe nach anzupassen.

(3) Im Zuge der Umsetzung der Immobilienvereinbarung werden temporär angemietete Flächen (Übergangslösungen, Depot etc.) im notwendigen Umfang wie die eigentliche Baumaßnahme gefördert. Diese umfasst ebenso die notwendigen Umzugsaufwendungen.

(4) Außenanlagen im Zusammenhang mit geförderten betriebsnotwendigen Gebäuden werden mit dem für die Gebäude geltenden Fördersatz der förderfähigen Kosten (*ohne Zuschläge*) bezuschusst.

(5) Glocken gelten als Zubehör der Sakralbauten, in denen sie aufgehängt sind. Separate Glockentürme werden als Teil des Sakralbaus angesehen, in dessen unmittelbarer Nähe sie sich befinden. Maßnahmen an Glocken, Glockenstühlen, Glockenmotoren und Glockensteuerung bedürfen immer der Einschaltung des Glockensachverständigen. Sie werden wie haustechnische Einrichtungen gefördert. Der Ersatz von Glocken sowie Erweiterungen des Geläuts werden nicht aus Kirchensteuermitteln gefördert.

(6) Maßnahmen an Orgeln bedürfen immer der Einschaltung des jeweiligen Orgelbeauftragten des Erzbistums Paderborn. Orgeln gelten nicht als Bestandteil oder Zubehör des Gebäudes, in denen sie sich befinden, und unterliegen gesonderten Zuschussregelungen. An Standorten mit durch das Erzbistum gesondert geförderten Kirchenmusikerstellen gelten jeweils verdoppelte maximale Zuschussbeträge.

(7) Grundlage für die Höhe der förderfähigen Kosten sind die Kosten gemäß Kostenberechnung des Architekten. Nachträgliche Mehr- oder Minderkosten sind zu begründen. Die Förderung von Mehrkosten ist nur bei begründeten Massenausweitungen möglich.

(8) Eine Bezuschussung von Baumaßnahmen ist nur möglich, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Bei Gefahr im Verzug ist der Baubeginn dem Erzbischöflichen Generalvikariat unverzüglich anzuzeigen. Über die Bezuschussung wird in diesem Ausnahmefall nachträglich entschieden.

V. Pauschalförderungen

(1) Für Baumaßnahmen an katholischen Kindertageseinrichtungen werden den regionalen gemeinnützigen Kita-Trägergesellschaften jährliche Pauschalen zur Verfügung gestellt. Diese bemessen sich grundsätzlich nach

der Anzahl der dort vorgehaltenen Einrichtungen und Gruppen. Eine Förderung von Baumaßnahmen an Gebäuden, die nicht im Eigentum einer katholischen Trägergesellschaft oder einer Kirchengemeinde stehen, ist ausgeschlossen.

(2) Für Maßnahmen von geringem Umfang und ohne besondere Anforderungen an dienstlich notwendigen Gebäuden werden den Kirchengemeinden nach gesonderter Regelung (vgl. Verfügung vom 21. 8. 2015, KA 2015, Stück 9, Nr. 122.) in ihrer jeweils geltenden Fassung pauschalierte Bauzuschüsse bereitgestellt.

Ab 1. 1. 2023 werden für Baumaßnahmen von geringem Umfang an dienstlich notwendigen Gebäuden pauschalierte Bauzuweisungen bereitgestellt. Diese werden unabhängig von der Mitgliederzahl und Gebäudesituation auf der Grundlage der für 2022 ermittelten pauschalierten Bauzuweisungen individuell für jede Kirchengemeinde berechnet und den Berechtigten schriftlich oder durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt mitgeteilt. Mit Inkrafttreten entfällt der pauschalierte Bauzuschuss (vgl. Pkt. 2).

(3) Für die kommunikationstechnische Ausstattung von Kirchen, Kapellen und Pfarrheimen werden Zuschüsse ausschließlich durch eine jährliche Technikpauschale bereitgestellt. Gebäude in Förderstufe 1 erhalten jeweils die Hälfte der für die sonstigen Förderstufen festgelegten Pauschalbeträge. Die Höhe der Technikpauschale wird jährlich durch den Diözesan-Kirchensteuerrat festgelegt und den Berechtigten schriftlich oder durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt mitgeteilt.

(4) Für einzelne Gewerke und Maßnahmen werden Zuschüsse auf der Grundlage pauschaler Kostenannahmen bereitgestellt. Dies gilt u. a. für Sanitäranlagen, Küchen und Beleuchtung. Ebenso können für einzelne Gewerke und Leistungen Maximalbeträge als Grundlage der Zuschussberechnung festgelegt werden. Die Verwaltung kann die Pauschal- und Maximalbeträge entsprechend den eingetretenen Preisentwicklungen anpassen.

VI. Nebenbedingungen für die Inanspruchnahme von Bauzuschüssen

(1) Eine Bezuschussung von Baumaßnahmen scheidet aus, wenn die vorgesehenen Verfahrensschritte der Verwaltungsverordnung für die Vorbereitung, Planung und Durchführung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Paderborn (vgl. Kirchliches Amtsblatt 2018, Ausgabe 161 – 12, Nr. 158) nicht eingehalten werden. *Entsprechende Hinweise sind in den Genehmigungsschreiben enthalten.*

(2) Bei Feststellung eines Verstoßes wird die Kürzung auf dem folgenden Genehmigungsschreiben vermerkt und in der Finanzierungsübersicht dargestellt. Die Entscheidung über die Zuschusskürzung erfolgt durch das Genehmigungsgremium, das die jeweilige Phase freigibt, mindestens jedoch durch die Leitung des Bereichs Finanzen. Generell ist eine Zuschusskürzung bis zu 100 % möglich. Um Teilverstöße während der Baumaßnahme gesondert zu betrachten und angemessen zu bewerten, gilt folgender Richtwertkatalog. Die Zuschusskürzung bezieht sich immer auf den Zuschuss des Anteils der Baumaßnahme, die den Verstoß verursacht hat. Bei mehreren Verstößen werden die Zuschusskürzungen kumuliert:

<i>Genehmigungsschreiben und Verstoß</i>	<i>Zuschusskürzung</i>
Vor Genehmigung zur „Anerkennung des Baubedarfs“ (<i>Anlage 1</i>) wurde ein Architekt mit den Leistungsphasen 1-3 („Entwurfsphase“ / <i>Anlage 2</i>) beauftragt, und dieser hat die Leistungsphasen bereits abgeschlossen.	Bis 20 %
Vor Genehmigung der „Entwurfsphase“ (<i>Anlage 2</i>) wurde der Architekt mit den Leistungsphasen 4-7 („Ausführungsplanung und Vergabephase“ / <i>Anlage 3</i>) beauftragt, und dieser hat die Leistungsphasen bereits abgeschlossen. Darüber hinaus wurden Bauverträge mit der/den ausführenden Firma/Firmen geschlossen.	Bis 20 %
Vor Genehmigung der „Ausführungsplanung und Vergabephase“ (<i>Anlage 3</i>) wurde mit dem Bau begonnen.	Bis 30 %
Während der Bauphase wurden vor der Genehmigung der „Kostenänderung und -ergänzung“ (mind. 15.000 € / 5 % der genehmigten Kosten / <i>Anlage 3a</i>) weitere Arbeiten beauftragt.	Jeweils bis 15 %
Zur Genehmigung der „Abrechnung“ (<i>Anlage 4</i>) liegen keine prüffähigen Rechnungen vor.	Bis 10 %
Baumaßnahmen, bei denen ausschließlich die Abrechnung eingereicht wird	Bis 100 %

VII. Inkrafttreten, Übergangsvorschriften, Evaluation

(1) Diese Verwaltungsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft und ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. Zugleich treten mit Inkrafttreten dieser Richtlinie alle früher erlassenen Zuschussbestimmungen außer Kraft, soweit sie den Regelungen dieser Richtlinie entgegenstehen.

(2) Soweit am 30. 6. 2022 der Beschluss des Kirchenvorstands über die Annahme der Entwurfsplanung für eine Baumaßnahme im Erzbischöflichen Generalvikariat sowie die vollständigen Unterlagen der Entwurfsplanung und der Nachweis für eine gesicherte Finanzierung vorgelegen haben oder seitens des Erzbischöflichen Generalvikariates bereits die Baufreigabe erteilt ist, sind noch die mit dieser Richtlinie außer Kraft tretenden Zuschussbestimmungen (KA 2017, Nr. 118.) anzuwenden.

(3) Eine Evaluation der strukturellen und finanziellen Auswirkungen sowie der praktischen Handhabbarkeit der vorstehenden Regelungen ist durch das Erzbischöfliche Generalvikariat unter Einbeziehung der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände bis zum 31. 12. 2025 durchzuführen.

Paderborn, 1. Juni 2022

L. S.

Generalvikar i. V.

Gz.: 1.72/2221/2/6-2022

Nr. 78. Entwicklung von Gebäuden mit überörtlicher Schwerpunktsetzung (sog. Schwerpunktgebäude)

Mit dem Zielbild 2030+ für das Erzbistum Paderborn, das am 23. Oktober 2021 von Erzbischof Hans-Josef Becker veröffentlicht wurde, hat die Diözese u. a. profilierte Schwerpunktbildungen angeregt, mit welchen sie diakonisch und missionarisch in die Gesellschaft hineinwirken möchte.

Dieser Impuls zur Schwerpunktsetzung wird in der Immobilienstrategie des Erzbistums Paderborn aufgegriffen und findet in der sog. Stufe 3 seinen Niederschlag. Diese Stufe ist gegliedert in Stufe 3a und 3b.

In Stufe 3 sieht die Immobilienstrategie auch Neuinvestitionen in besondere pastorale Schwerpunktimmobilien des Pastoralen Raumes und eine entsprechende zusätzliche Förderung vor. Diese können eine Sonderarchitektur oder -ausstattung haben und somit dazu dienen, missionarische und/oder diakonische Projekte auch architektonisch zu flankieren und somit innovative Wege in der Pastoral zu gehen.

I. Stufe 3a

In die Kategorie der Stufe 3a fallen all diejenigen Schwerpunktgebäude, bei denen die pastorale Schwerpunktidee und der Antrag aus einem Pastoralen Raum kommen und die Initiative zur Etablierung des Schwerpunktgebäudes nicht bei der Diözese liegt. Neben den Bestimmungen der „Verwaltungsverordnung zur Bezuschussung von Baumaßnahmen in Kirchengemeinden in Pastoralen Räumen“ (KA 2022, Nr. 77.) gelten folgende Voraussetzungen:

a) Formale Voraussetzungen

(1) Vor der Etablierung eines Schwerpunktgebäudes ist die Fertigstellung der Immobilienvereinbarung notwendig. Schwerpunktsetzungen sollten daher Teil der Immobilienvereinbarung sein.

(2) Die max. Anzahl der Schwerpunktgebäude richtet sich nach der Anzahl der Katholikinnen und Katholiken im jeweiligen (zukünftigen) Pastoralen Raum zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Immobilienvereinbarung:

- Weniger als 10 000 Gemeindemitglieder: max. ein Schwerpunktgebäude mit missionarischer oder diakonischer Ausrichtung
- Mehr als 10 000 Gemeindemitglieder: max. zwei Schwerpunktgebäude mit jeweils einer diakonischen und einer missionarischen Ausrichtung
- Mehr als 30 000 Gemeindemitglieder: max. drei Schwerpunktgebäude mit mind. einer diakonischen und einer missionarischen Ausrichtung
- Mehr als 40 000 Gemeindemitglieder: max. vier Schwerpunktgebäude mit mind. einer diakonischen und einer missionarischen Ausrichtung

(3) Die Festlegung auf das Gebäude und dessen inhaltlich-pastorale Ausgestaltung sollen im Zuge eines partizipativen Verständigungsprozesses erfolgen. Die Festlegung und inhaltliche Ausarbeitung der pastoralen Konzeption obliegen den pastoralen Gremien und sind durch alle Kirchenvorstände im Pastoralen Raum gleichlautend zu beschließen.

(4) Ferner muss eine über den Kirchorth hinausgehende, pastoral besondere Schwerpunktsetzung erkennbar sein. Dementsprechend muss ein pastorales Konzept der Schwerpunktnutzung des Gebäudes zugrunde liegen, aus welchem hervorgeht, welche konkreten pastoralen Ausrichtungen in diesem Gebäude etabliert werden sol-

len und wie sich diese Ausrichtungen ggf. in der räumlichen Planung niederschlagen. Eine Beteiligung des Bereiches Pastorale Dienste im Erzbischöflichen Generalvikariat in Form von Fachberatung zu Beginn des Verständigungsprozesses vor Ort ist daher sinnvoll.

(5) Die inhaltlich-pastorale Gestaltung des Schwerpunktgebäudes obliegt dem jeweiligen pastoralen Personal vor Ort in enger Kooperation mit ehrenamtlich Engagierten und Interessierten. Dabei wird eine Schwerpunktverantwortliche / ein Schwerpunktverantwortlicher aus dem pastoralen Personal benannt, welche/-r einen verlässlichen und angemessenen Beschäftigungsumfang aus dem zur Verfügung stehenden Stellenumfang von mind. 20 % des Beschäftigungsumfangs (von 100 % BU) in den Schwerpunkt investiert und für eine angemessene Kultur der Beteiligung (Projektteam) sorgt.

(6) Sollte es verlässliche ehrenamtliche Trägerstrukturen für ein Schwerpunktgebäude geben, wäre dies nach Rücksprache mit dem Bereich Pastorale Dienste eine denkbare Möglichkeit, von einer hauptamtlichen/hauptberuflichen Unterstützung mit festem Beschäftigungsumfang abzusehen.

(7) Zwei Jahre nach Inbetriebnahme des Schwerpunktgebäudes erfolgt eine Evaluation der pastoralen Ausrichtung unter Beteiligung des Bereiches Pastorale Dienste. Daran anschließend erfolgt eine regelmäßige Evaluation im 3-Jahres-Zyklus. Sollte man im Zuge der Evaluation zu dem Schluss kommen, dass die Schwerpunktidee nicht tragfähig ist, ist diese zunächst zu modifizieren.

b) Inhaltlich-pastorale Voraussetzungen

Neben der Erfüllung der formalen Voraussetzungen sind folgende inhaltlich-pastorale Voraussetzungen zu erfüllen, welche in einer pastoralen Konzeption festgehalten werden.

1. Die pastorale Idee, auf welcher das Schwerpunktgebäude fußt, greift die Lebensthemen der Menschen in ihren jeweiligen Sozialräumen auf und korrespondiert mit den Charismen und Potenzialen der im Schwerpunkt Engagierten. Der Schwerpunkt reagiert auf eine drängende Herausforderung des gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens.

2. Eine Beachtung unterschiedlicher Zielgruppen (Beheimatete/Distanzierte bzw. Suchende/Menschen, die Gott nicht kennen etc.) wird gewährleistet.

3. Eine Vielgestaltigkeit von Zugangswegen zum Glauben wird gefördert.

4. Ein positiver und proaktiver Bezug zum Zukunftsbild/Zielbild 2030+ kann hergestellt werden, und ein biblisches/geistliches Fundament prägt den Schwerpunkt.

5. Ein Hineinwirken in den Sozialraum und konstruktives Mitgestalten der Gesellschaft sind erkennbar.

6. Die missionarische und/oder diakonische Dimension der Pastoral wird gefördert.

7. Der missionarische Schwerpunkt ist zuerst davon geprägt, dass ...

... er eine Ahnung von Gott vermittelt,

... er mit dem Evangelium berührt,

... Menschen Botschaften des Evangeliums als für ihr Leben bedeutsam erleben können,

... er versucht, mit Menschen in Kontakt zu kommen, mit denen man bisher nicht/kaum in Kontakt ist, und das auch an unbekanntem, ungewohntem, fremden Orten.

8. Der diakonische Schwerpunkt ist zuerst davon geprägt, dass ...

... er sich Menschen in Notlagen und schwierigen Lebenssituationen zuwendet und konkrete Hilfe leistet (unabhängig von Religion, Kultur etc.).

9. Die zehn Blickrichtungen des „pastoralen Updates“ sollten bei der Entwicklung der Konzeption aufgegriffen werden.

II. Stufe 3b

Neben den Initiativen, welche durch die Pastoralen Räume eingebracht werden (Stufe 3a), besteht eine weitere Möglichkeit darin, dass das Erzbistum Paderborn, eigenen pastoralen Überlegungen folgend, pastoral-strategische Schwerpunktgebäude überregional etabliert. Sie sollen dabei eine überregionale Strahlkraft entwickeln. Diese diözesanen Schwerpunkte werden in geregelten und transparenten Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren vergeben und in dem ausgewählten Pastoralen Raum verortet. Des Weiteren kann die Diözesanebene aufgrund besonderer lokaler Gegebenheiten auch Schwerpunktgebäude festlegen und etablieren.

Nr. 79. Liborikollekte

Am Fest des hl. Liborius, das dieses Jahr am Sonntag, dem 24. Juli 2022, gefeiert wird, ist in allen Kirchen des Erzbistums, und zwar in allen heiligen Messen, die Kollekte für den Dom zu halten. Die Gläubigen sollten unter Hinweis auf die Bedeutung der Bischofskirche nachdrücklich um ein großzügiges Opfer gebeten werden. Der Ertrag der Kollekte ist möglichst bald an das Erzbischöfliche Generalvikariat, IBAN: DE08 4726 0307 0010 7019 00, BIC: GENODEM1BKC bei der Bank für Kirche und Caritas im Erzbistum Paderborn, einzusenden.

Nr. 80. Die Feier des Liborifestes – Ablauf der Libori-Feierlichkeiten vom 23. bis 31. Juli 2022

Aufatmen Libori 2022

Freitag, 22. Juli Gesichter der Weltkirche

19.00 bis 21.00 Uhr Begegnungsabend im Forum St. Liborius – Grube 3

Die Begegnung mit Menschen aus unterschiedlichen Ländern bei unserem Abend der Weltkirche ist geprägt von einer gastfreundlichen Atmosphäre und lädt zum Kennenlernen ein. Beim diesjährigen Abend der Weltkirche, der traditionell am Abend vor der Eröffnung des Liborifestes stattfindet, begrüßen das Metropolitankapitel und die Fachstelle Weltkirche den Bischof aus der Partnerdiözese Le Mans, Yves Le Saux. Der Bischof, dem in diesem Jahr gemeinsam mit Erzbischof Hans-Josef Becker der EMIL (Europäischer Meilenstein für Innovation und Leistung) für den „Liebesbund ewiger Bruderschaft“ verliehen wurde, wird über die Geschehnisse aus seiner Diözese berichten und Stellung beziehen zur Zukunft der Kirche. Wir als Gastgeber freuen uns, dass dieser Abend, der nicht nur Informationsveranstaltung ist, sondern auch Raum für Begegnung und Unterhaltung bietet, wieder in beinahe üblicher Form stattfinden kann.

Samstag, 23. Juli Eröffnung der Liboriwoche

15.00 Uhr Pontifikalvesper – Erhebung der Reliquien des heiligen Liborius
18.00 Uhr Eucharistiefeier

Beichte
16.15 bis 17.30 Uhr

Sonntag, 24. Juli Hochfest des heiligen Liborius

7.00 Uhr Eucharistiefeier
9.00 Uhr Pontifikalamt des Erzbischofs in Konzelebration mit den anwesenden Bischöfen und Prozession durch die Stadt
12.00 Uhr Eucharistiefeier
18.00 Uhr Eucharistiefeier

Stundenliturgie/Gebetsstunden
15.00 Uhr Internationales Rosenkranzgebet
16.00 Uhr Andacht der Liboribruderschaft
17.00 Uhr Deutsche Vesper

Montag, 25. Juli Tag der Frauen

6.30 Uhr Eucharistiefeier
7.30 Uhr Eucharistiefeier
9.00 Uhr Pontifikalamt mit unseren französischen Gästen
11.00 Uhr Pontifikalamt der Frauen
17.00 Uhr Vesper

Gebetsstunden
14.00 Uhr für Christen in der Diaspora
15.00 Uhr für den Frieden
16.00 Uhr für den Weg der Kirche in die Zukunft

Dienstag, 26. Juli Tag des Landvolks

6.30 Uhr Eucharistiefeier
7.30 Uhr Eucharistiefeier
9.00 Uhr Pontifikalamt
11.00 Uhr Pontifikalamt mit dem Landvolk
17.00 Uhr Schlussfeier des Libori-Triduums. Prozession mit dem Libori-Schrein über den Domplatz. Rückführung der Reliquien in den Westchor.

Gebetsstunden
14.00 Uhr für die Weltmission
15.00 Uhr um geistliche Berufungen
16.00 Uhr für die Völker Europas

Mittwoch, 27. Juli Tag der Ordenschristen, Missionarinnen und Missionare

6.30 Uhr Eucharistiefeier
7.30 Uhr Eucharistiefeier
9.00 Uhr Eucharistiefeier mit Feuerwehr und Polizei
11.00 Uhr Internationales Pontifikalamt mit Ordenschristen, Missionarinnen und Missionaren
17.00 Uhr Vesper mit Gebet um geistliche Berufe
18.30 Uhr Internationales Friedensgebet #PeaceOnEarth

Beichte
15.00 bis 17.00 Uhr

Donnerstag, 28. Juli Tag der älteren Generation

6.30 Uhr Eucharistiefeier
7.15 Uhr Eucharistiefeier
8.00 Uhr Kapitelsamt
11.00 Uhr Pontifikalamt für die ältere Generation
15.00 Uhr Segnungsfeier für Ehejubilare
17.00 Uhr Vesper
18.00 Uhr Liborikonzert im Hohen Dom
19.00 bis 22.00 Uhr Ausklang – Ruhe und Stille im illuminierten Dom

Freitag 29. Juli Tag der Kinder und Jugendlichen

6.30 Uhr Eucharistiefeier
7.15 Uhr Eucharistiefeier
8.00 Uhr Kapitelsamt

11.00 Uhr Pontifikalamt mit Kindern und Ministrantinnen und Ministranten
 15.00 Uhr Wortgottesdienst – Feier des Lebens mit den Geschwistern von der Straße
 17.00 Uhr Vesper
 18.00 Uhr Pontifikalamt mit Jugendlichen

Samstag, 30. Juli

Tag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas

6.30 Uhr Eucharistiefeier
 7.15 Uhr Eucharistiefeier
 8.00 Uhr Eucharistiefeier
 11.00 Uhr Pontifikalamt mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Caritas
 17.00 Uhr Deutsche Vesper
 18.00 Uhr Pontifikalamt, anschließend „Nightfever“ – Gebet, Gesang, Gespräch
 22.30 Uhr Komplet

Beichte

15.00 bis 17.30 Uhr

Sonntag, 31. Juli

Tag der Familien

7.00 Uhr Eucharistiefeier
 8.00 Uhr Eucharistiefeier
 10.00 Uhr Pontifikalamt mit den Familien
 11.45 Uhr Eucharistiefeier
 17.15 Uhr Andacht
 18.00 Uhr Eucharistiefeier

Weitere Angebote

Friedensgebet in der Gaukirche:
 Samstag, 23. Juli bis Sonntag, 31. Juli, 12.00 Uhr

Segnungsgottesdienst in der Gaukirche
 Möglichkeit für persönlichen Segen mit der Reliquie des hl. Liborius

Montag, 25. Juli
 Donnerstag, 28. Juli
 Samstag, 30. Juli

Messfeier in der Busdorfkirche
 Werktags (bis auf Dienstag, 26. Juli)

Messfeier in der Alexiuskapelle mit den Marktbeschickern
 Mittwoch, 27. Juli, 8.30 Uhr

Andacht mit der Domgilde in der Bartholomäuskapelle
 Donnerstag, 28. Juli, 16.00 Uhr

Messfeier mit den Schaustellern in der Liboribergkapelle
 Freitag, 29. Juli, 10.00 Uhr

Veranstaltungen

Führungen in den Turm des Hohen Domes
 Auch in diesem Jahr gibt es für Besucherinnen und Besucher ab 10 Jahren die Möglichkeit, den Turm und das Gewölbe von innen zu erkunden. Dazu werden Führungen an folgenden Tagen angeboten:

Mittwoch, 27. Juli, 12.30 bis 13.30 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr
 Donnerstag, 28. Juli, 12.30 bis 13.30 Uhr und 19.30 bis 20.30 Uhr
 Freitag, 29. Juli, 12.15 bis 13.15 Uhr und 13.30 bis 14.30 Uhr
 Samstag, 30. Juli, 13.00 bis 14.00 Uhr und 14.30 bis 15.30 Uhr
 Sonntag, 31. Juli, 13.00 bis 14.00 Uhr und 14.30 bis 15.30 Uhr

Der Treffpunkt ist außen am Domturm, hinter dem Diözesanmuseum.

Es wird um eine vorherige Anmeldung gebeten, da maximal 14 Personen gleichzeitig an der Führung teilnehmen können.

Kosten: 5 Euro pro Person

„Atempause“ – Thema „In allem Du“

Veranstalter: Diözesanstelle Berufungspastoral

Sonntag, 24. Juli bis Freitag, 29. Juli, 12.30 Uhr
 „In allem Du“ – Mittagsgebet in der Bartholomäuskapelle

Dienstag, 26. Juli

Anbetungsstunde um Geistliche Berufungen im Hohen Dom

Freitag, 29. Juli ab 20.00 Uhr
 Liturgische Nacht in der Gaukirche

Angebot der Geistlichen Bewegungen und Gemeinschaften

Im Erzbistum Paderborn gibt es eine Vielzahl von geistlichen Gemeinschaften, die oft nur wenigen bekannt sind. Durch Gespräche, Informationsmaterial und kleine Aktionen präsentieren die Gemeinschaften und Bewegungen ihre spezifische Spiritualität in der Kirche. Zudem stellen sie auch ihr Angebot an Glaubenskursen, Wallfahrten, Gebetsgruppen und weiteren Initiativen vor.

Ort: im vorderen Kreuzgang des Domes (vom Kleinen Domplatz aus)

Sonntag, 24. Juli bis Donnerstag, 28. Juli, 12.00 bis 18.00 Uhr

Freitag, 29. Juli, 12.00 bis 17.00 Uhr

Gebetszeiten in der Bartholomäuskapelle

Sonntag, 24. Juli, 18.00 Uhr
 Gemeinschaft der Seligpreisungen

Weitere Angebote finden Sie kurzfristig unter:
www.pastorale-informationen.wir-erzbistum-paderborn.de

Liturgische Nacht in der Gaukirche

Freitag, 29. Juli, 20.00 Uhr

Ausklang – Ruhe und Stille im illuminierten Dom

Donnerstag, 28. Juli, 19.00 bis 22.00 Uhr
 Das Metropolitankapitel lädt dazu ein, den Paderborner Dom in besonderem Licht zu erleben. Bis 22.00 Uhr bietet der illuminierte Kirchenraum die Möglichkeit zum Verweilen und Gebet.

Ausstellungen

Erzbischöfliches Diözesanmuseum

Allgemeine Öffnungszeiten:
 täglich von 10.00 bis 18.00 Uhr (Montag, 25.07. geöffnet)

Paderborns Liebling – Liborius und sein Fest
 Dienstag, 26. Juli und Donnerstag, 28. Juli, 11.00 bis 13.00 Uhr

Eine Ausstellung für Kinder von 6 bis 10 Jahren rund um den heiligen Liborius. Dabei begegnen sie auch immer wieder dem heiligen Liborius höchstpersönlich – mal wurde er aus Stein gehauen, mal auf Holz gemalt, mal ganz klein in Gold geprägt.

Meist trägt er Bischofshut, Bischofsstab und hält ein Buch mit Steinen in der Hand – was es wohl damit auf sich hat?

„Genau geschaut“ – Im Notfall anrufen! Der hl. Liborius als „Best Friend“

Sonntag, 31. Juli 2022, 11.30 bis 12.30 Uhr

In Paderborn ist Liborius der wichtigste Schutzpatron und Fürsprecher. Liborius lebte im 4. Jahrhundert als Bi-

schof in Frankreich. Anhand von Liborius-Gemälden und Figuren zeichnet die Kunsthistorikerin Elisabeth Maas in dieser Themenführung Leben und Verehrung des Heiligen nach. Vorgestellt werden auch Heilungswunder, die von der besonderen „Zuständigkeit“ des Heiligen als Patron gegen Steinleiden berichten.

Museum in der Kaiserpfalz

Öffnungszeiten:

24. Juli bis 31. Juli, 10.00 bis 19.00 Uhr

Tägliche Führungen um 11.00 und 15.00 Uhr (außer am Mittwoch).

Das vollständige Programm finden Sie auf:
www.lwl-kaiserpfalz-paderborn.de.

#PeaceBell in der Gaukirche

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken und der Künstler Michael Patrick Kelly präsentieren die Ausstellung #PeaceBell in der Paderborner Gaukirche. Gezeigt werden die Friedensglocke sowie gemalte Bilder des Künstlers. Im Jahr 2017 hatte Michael Patrick Kelly die Idee, eine Glocke aus Kriegsschrott zu gießen. Daraus entwickelte sich rund um das Symbol der Glocke ein Projekt, das Brücken der Versöhnung zwischen Menschen bauen soll im Bewusstsein der weltweiten Verbundenheit über alle Grenzen hinweg. „Krisen offenbaren oft die schlimmsten und zugleich die schönsten Seiten in uns Menschen. Die aktuelle Situation der Geflüchteten aus der Ukraine zeigt, wie hilfsbereit Menschen sind, wenn es darauf ankommt.“ Diese Worte von Michael Patrick Kelly spiegeln etwas von der aktuell herausfordernden Situation unserer Welt wider. Sie halten aber auch wach, dass Solidarität, Zuversicht, Gebet und konkreter Einsatz für den Frieden und die Versöhnung notwendiger sind denn je.

Öffnungszeiten in der Gaukirche

Samstag, 23. Juli, 12.00 bis 20.00 Uhr

Sonntag, 24. Juli, 11.00 bis 20.00 Uhr

Montag, 25. Juli und Dienstag, 26. Juli, 9.00 bis 20.00 Uhr
Mittwoch, 27. Juli, 9.00 bis 14.00 Uhr und 16.00 bis 20.00 Uhr

Donnerstag, 28. Juli bis Samstag, 30. Juli, 9.00 bis 20.00 Uhr

Sonntag, 31. Juli, 11.00 bis 20.00 Uhr

Treffpunkte

Missionsgarten am Konrad-Martin-Haus mit Eine-Welt-Basar

Samstag, 23. Juli, nach der Pontifikalvesper bis 19.00 Uhr

Sonntag, 24. Juli bis Sonntag, 31. Juli, 10.30 bis 19.00 Uhr

Der Missionsgarten ist der ideale Startpunkt für einen Libori-Bummel und der perfekte Ort für die Rast zwischendurch. Bei frisch gezapftem Bier, typischen Paderborner Schnitten und frischen Waffeln tun die Gäste ganz nebenbei etwas Gutes. Der Erlös ist für Projekte der Weltmission bestimmt. Zudem bietet der Eine-Welt-Basar im hinteren Teil des Gartens eine Fülle von fair gehandelten Wohnaccessoires, Taschen, Schmuck und vielem mehr.

Get-together für Jugendliche und Aktive in der Jugendarbeit

Freitag, 29. Juli, im Anschluss an das Pontifikalamt

Nach dem Pontifikalamt um 18.00 Uhr im Hohen Dom geht der „Tag der Kinder und Jugendlichen“ in die Verlängerung, denn abgerundet wird der Abend durch ein lockeres Get-together im Missionsgarten des Konrad-Martin-Hauses. Alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie alle Aktiven in der Jugendarbeit und Interessierten sind herzlich eingeladen, miteinander ins Ge-

spräch zu kommen bei Kaltgetränken und einem Snack vom Grill. Für sommerliche Beats und die entspannte Atmosphäre sorgt Musiker I Finton, der auch bei dem Musikfestival „Louder than before“ Ende August im Jugendhaus Hardehausen auftreten wird. Zum sommerlichen Get-together an Libori laden der BDKJ-Diözesanverband Paderborn, die Abteilung Jugend / Junge Erwachsene des Erzbistums und das Musikfestival „Louder than before“ herzlich ein.

Caritas-Treff im Garten des Johannes-Hatzfeld-Hauses

Samstag, 23. Juli: 15.45 Uhr (nach der Eröffnungsvesper im Dom) bis 20.00 Uhr

Sonntag, 24. Juli: 11.30 bis 20.00 Uhr

Montag, 25. Juli bis Freitag, 29. Juli: 11.00 bis 20.00 Uhr

Samstag, 30. Juli: 15.00 bis 20.00 Uhr

Sonntag, 31. Juli: 11.00 bis 20.00 Uhr

Hier steht die Arbeit von und für Menschen im Mittelpunkt, die trotz eines Handicaps Großartiges leisten: etwa im Gartencafé St. Lioba in Paderborn oder bei der JOSEFS-Inklusionsbrauerei Bad Lippspringe. Mit Blick auf Dom und Paderquellen genießen die Gäste Kaffee, Süßes oder Deftiges. Nicht fehlen darf auch ein frisch gezapftes JOSEFS. An allen Tagen geben weitere caritative Verbände, Initiativen und Arbeitsgemeinschaften Einblicke in ihre Arbeit.

Programm:

23. Juli: Diözesan-Caritasverband

24. Juli: Kreuzbund

25. Juli: Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung

26. Juli: Caritas-Konferenzen

27. Juli: Vinzenz-Konferenzen

28. Juli: IN VIA Katholische Mädchensozialarbeit

29. Juli: Malteser

30. Juli: Arbeitsgemeinschaft Hospizbewegung

31. Juli: Caritas-Wohn- und Werkstätten

Liboritreff der katholischen Verbände am „Kleinen Domplatz“

Samstag, 23. Juli, 16.00 bis 19.00 Uhr

Libori-Warm-up

Zu Beginn der Libori-Woche laden die katholischen Verbände und Initiativen zu einem Libori-Warm-up auf den Verbändetreff ein.

Für die Bewirtung sorgt das Liborianum.

Sonntag, 24. Juli, 11.00 bis 18.00 Uhr

Tag der weltkirchlichen Initiativen

Zum Tag der weltkirchlichen Initiativen stellen sich auf dem Verbändeplatz verschiedene Initiativen und Organisationen vor, die sich im Erzbistum und weltweit für Frieden und gewaltfreie Konfliktbearbeitung engagieren. Informieren Sie sich über internationale Freiwilligendienste, und kommen Sie mit uns über das Szenario „Sicherheit neu denken“ ins Gespräch.

Montag, 25. Juli, 11.00 bis 18.00 Uhr

Tag der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd)

Lassen Sie Ihre Sinne berühren und begeistern durch Begegnung, Gespräch und Informationen vom kfd-Diözesanverband Paderborn. Ihr Gehör berührt Arte Musica aus Schwaney, drei Frauen mit 20 Instrumenten, die Sie den Tag über begleiten.

Am Nachmittag lädt der kfd-Diözesanverband zu einer etwas anderen Andacht für Frauen um 16.00 Uhr in den Dom ein.

Dienstag, 26. Juli, 11.00 bis 18.00 Uhr

Tag der Kolpingsfamilien

Begegnungen und Gespräche mit Kolpinggeschwistern, Informationen über aktuelle Projekte aus dem Diözesanverband, zum Kolping-Radeln und zum Süd-Nord-Freiwilligendienst.

Kulinarisches Angebot des Liborianums auf dem Platz zum Mittag.

Unterhaltung bei angenehmer Musik für alle Generationen sowie Kaffee und Kuchen.

Mittwoch, 27. Juli, 11.00 bis 18.00 Uhr

Tag des Sports – DJK

Unter dem Leitmotto: „Lebendig • menschlich • fit“ stellt der DJK Sportverband Diözesanverband Paderborn e. V. sich auf dem Verbändetreff vor und bietet Mitmachaktionen zum Thema Bewegung an.

Donnerstag, 28. Juli, 11.00 bis 18.00 Uhr

Pax Christi, Katholische Männer und Frauen im Bund Neudeutschland, KAB-Bezirk Paderborn-Höxter und kfd

„Einmischen – mitmischen – unsere Demokratie ist es wert“

Polit-Talk über Themen, die uns im Zusammenleben in unserer Demokratie bewegen: Es geht um Gerechtigkeitsfragen in Kirche und Arbeitswelt, um neue Perspektiven der Friedenspolitik, um faire Handelsbeziehungen, um Fragen unseres Konsumverhaltens und um die Rolle von Frauen in der Kirche. Außerdem gibt es die Gelegenheit, mit den „Speakern“ in Kontakt zu kommen.

Freitag, 29. Juli, 11.00 bis 18.00 Uhr

Tag der Jugend

Am „Tag der Kinder und Jugendlichen“ laden der BDKJ-Diözesanverband und die katholischen Jugendverbände zu einem bunten Programm ein. Auf dem Platz der Verbände erwarten alle Interessierten am Libori-Freitag kreative Mitmachangebote und nachdenkliche Impulse. Die Jugendverbandsarbeit lädt herzlich ein zum Mitmachen und zum Austausch sowie zum Besuch der Pontifikalämter im Hohen Dom.

Samstag, 30. Juli, 11.00 bis 18.00 Uhr

Tag der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB)

Der „Tag der KAB“ beginnt mit einer heiligen Messe um 11.00 Uhr in der Marktkirche.

Anschließend geht es in einem Umzug durch die Paderborner Innenstadt und den Kirmesrummel zum „Platz der Verbände“.

Hier gibt es ein buntes Programm zum Thema „Nachhaltig wirtschaften“. Es werden ausrangierte Dinge upgecycelt, Cremes angerührt und Honig geimkert, und es gibt kleine Kräuterführungen in der Paderborner Innenstadt, alles im Zeichen der Bildung für nachhaltige Entwicklung, für die die KAB vom Land Nordrhein-Westfalen jetzt ausgezeichnet wurde.

Sonntag, 31. Juli, 11.00 bis 18.00 Uhr

Tag der Familien – Familienbund der Katholiken

Familie ist Vielfalt! Sie möchten, dass es Ihrer Familie gut geht, und Sie setzen sich dafür ein – jeden Tag? Der Familienbund unterstützt Sie dabei – wie bunt Ihre Familie auch sein mag, mit welchen Herausforderungen Sie umgehen und in welcher Konstellation Sie entschieden haben, Familie zu sein! Alle Familien sind herzlich auf den Platz der Verbände eingeladen, um sich über die zahlreichen Angebote für Familien zu informieren. Beginnen Sie den Tag mit dem Besuch des Familiengottesdienstes um 10 Uhr im Paderborner Dom, gestaltet von engagierten Familien aus dem Pastoralen Raum Lippstadt. Danach erwartet Sie auf dem Platz der Verbände ein buntes Familienaktionsprogramm mit Trommeln, Kreativangeboten und Geschichten.

Libori-Kindertreff

Sonntag, 24. bis Samstag, 30. Juli, 11.00 bis 17.30 Uhr

Kreative Angebote für Kinder durch Studierende des Edith-Stein-Berufskollegs. Bewirtung durch die Bildungsstätte Liborianum. Für den Genuss von Speisen und Getränken sorgt das Bildungs- und Tagungshaus Liborianum mit neuem Konzept!

Es werden frische regionale Speisen angeboten. Das Thema Nachhaltigkeit wird ebenfalls im Vordergrund stehen. Hier wird nur mit Partnern zusammengearbeitet, die wie wir auf Regionalität und Nachhaltigkeit setzen.

Zelt vor dem Dom

Das Zelt des Erzbistums Paderborn steht am Paradiesportal des Domes.

Wir präsentieren mit dem Trainingsbuch zum Zielbild des Erzbistums ein aktuelles Thema der Bistumsentwicklung. Zum Besprechen und Live-Ausprobieren. Bilder mit interessanten Initiativen und Projekten der Kirche aus vielen Bereichen des Erzbistums zeigen, wie die Kirche sich verändert und weiterentwickelt.

Sprechen Sie uns an zu Fragen der Kirche und des Glaubens! Nehmen Sie im Zelt unsere „Spiri-Dose“ mit – eine exklusive Sammeldose mit geistlichem Inhalt für unterwegs oder zum Verschenken. Nach Corona auch wieder live: Stempeln Sie Ihre Grußpostkarte mit neuen Motiven. Zudem gibt es im Zelt am Dom wieder die CityCards mit Hinweisen auf aktuelle Projekte und Themen des Erzbistums Paderborn.

Samstag, 23. Juli, 13.00 bis 18.00 Uhr

Sonntag, 24. Juli, 10.00 bis 18.00 Uhr

Montag, 25. Juli, 10.00 bis 18.00 Uhr

Dienstag, 26. Juli, 10.00 bis 19.00 Uhr

Mittwoch, 27. Juli bis Samstag, 30. Juli, 10.00 bis 18.00 Uhr

Sonntag, 31. Juli, 10.00 bis 16.00 Uhr

Live-Übertragungen

Im Internet über www.domradio.de, www.libori.tv sowie über www.katholisch.de in Bild und Ton

Eröffnung der Liboriwoche

Pontifikalvesper und Erhebung der Reliquien des heiligen Liborius

Samstag, 23. Juli, 15.00 Uhr

Hochfest des hl. Liborius

Pontifikalamt mit Erzbischof Hans-Josef Becker

Sonntag, 24. Juli, 9.00 Uhr

Pontifikalamt zum Libori-Fest mit den französischen Gästen

Montag, 25. Juli, 9.00 Uhr

Pontifikalamt zum Libori-Fest mit den Frauen

Montag, 25. Juli, 11.00 Uhr

Pontifikalamt zum Libori-Fest mit dem Landvolk

Dienstag, 26. Juli, 11.00 Uhr

Schlussfeier des Libori-Triduums. Prozession mit dem Libori-Schrein über den Domplatz, Beisetzung der Reliquien im Westchor

Dienstag, 26. Juli, 17.00 Uhr

Messfeier mit Feuerwehr und Polizei

Mittwoch, 27. Juli, 9.00 Uhr

Internationales Pontifikalamt mit Ordenschristen, Missionarinnen und Missionaren

Mittwoch, 27. Juli, 11.00 Uhr

Vesper mit Gebet um geistliche Berufe

Mittwoch, 27. Juli, 17.00 Uhr

Internationales Friedensgebet #PeaceOnEarth

Mittwoch, 27. Juli, 18.30 Uhr

Für alle Veranstaltungen in diesem Begleiter gelten die dann gültigen Corona-Schutzbestimmungen. Diese finden Sie unter: www.land.nrw/corona

Nr. 81. Religiöse Besinnungswoche für Küsterinnen und Küster

Ein Film sagt mehr als Worte

Eine Woche der Auszeit kann guttun und bedeutet:

- sich einmal nicht sorgen, ob alles am richtigen Platz ist,
- einige Tage für nichts Verantwortung tragen,
- sich einlassen auf einen Film als Impulsgeber und roten Faden,
- den eigenen Schatz der Erfahrungen mitbringen und mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern austauschen,
- in den gemeinsamen Gebeten Kraft schöpfen für den Alltag.

In dieser Woche möchten wir anhand eines ausgewählten Films ins Gespräch über uns und unseren Glauben kommen. Außerdem werden wir in der Umgebung von Elkeringhausen einige Kirchen und religiöse Orte besichtigen. An den Abenden treffen wir uns zu Befindlichkeitsrunden. Die Gebetszeiten, die Zeiten der Stille und der Ruhe sind wichtige Elemente in dieser Woche.

Montag, 10.10., 15.00 Uhr – Freitag, 14.10.2022, 13.15 Uhr

Kurs-Nr. QP388

Leitung: Hans-Joachim Bexkens, Diakon

Kosten: 279,- €

Information und Anmeldung:

Bildungs- und Exerzitienhaus St. Bonifatius, Bonifatiusweg 1-5, 59955 Winterberg-Elkeringhausen, 02981 92730 oder info@bonifatius-elkeringhausen.de

Nr. 82. Korrekturen zum Personalverzeichnis 2022

Die Zahlen in Klammern bezeichnen die Seitenzahlen.

Kommission für kirchliche Kunst (51)

Der Eintrag von Andreas Kurte muss lauten: „Kurte, Andreas Msgr, Pfarrer, Brakel“

Katholisches Forum (108)

Die E-Mail-Adresse von Pastor Stefan Tausch muss lauten: „stefan.tausch@katholisches-forum-dortmund.de“, die E-Mail-Adresse von Herrn Stefan Kaiser muss lauten: „stefan.kaiser@katholisches-forum-dortmund.de“. Es ist hinzuzufügen: „Schmitz, Thale (Tel. 0231.1848113, E-Mail: thale.schmitz@katholisches-forum-dortmund.de)“.

Pastoraler Raum Pfarrei St. Dionysius Herne (131)

Die Telefonnummer von Herrn Andreas Trentmann muss lauten: „02303.9131743“.

Pastoralverbund Hamm-Mitte-Osten (148)

Die E-Mail-Adresse der Pfarrei St. Agnes Hamm muss lauten: „agnes@katholisch-hamm.de“.

Pastoraler Raum Pastoralverbund Winterberg (184)

Unter dem Eintrag der Pfarrei St. Jakobus d. Ä. Winterberg ist die Eintragung von Herrn Norbert Kremser zu streichen.

Pastoraler Raum Pastoralverbund Wittgenstein (259)

Dem Eintrag von Pfr. Stephan Berkenkopf ist folgende Telefonnummer hinzuzufügen: „0160.96968442“, dem Eintrag von Khs-Pfr. Henner Pohlschmidt die Nummer „0172.2406745“.

Pastoraler Raum Pastoralverbund Attendorn (265)

Pastoraler Raum Pastoralverbund Lennestadt (277)

Die Schreibweise des Namens von Sr. M. Thekla Heuel muss lauten: „Heuel, Schw. Maria Thekla“

Geistliche anderer Diözesen / Ordensgeistliche (341)

Statt „Danne, Klaus ...“ muss es lauten: „Danne, Michael (Essen) 81-10-22 Pastor (Haselackstr. 22, 58239 Schwerte)“.

VKS Katholische Familienheimbewegung (405)

Die Bezeichnung der Vereinigung hat sich geändert und muss lauten: „IFE Interessenverband Familie und Eigentum e. V. im Erzbistum Paderborn“. Unter dem Eintrag der Geschäftsführung ist die E-Mail-Adresse wie folgt zu korrigieren: „info@ife.nrw“.

Bekanntmachungen aus dem staatlichen Bereich

Nr. 83. Gesetz zur Änderung des niedersächsischen Kirchensteuerrahmengesetzes vom 23. März 2022

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchensteuerrahmengesetz in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 465), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „Erster Abschnitt“ wird gestrichen.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Geltungsbereich

¹Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten im Land Niedersachsen für die Landeskirchen, Diözesen und anderen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sowie für ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände. ²Für Weltanschauungsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, gelten die nachfolgenden Regelungen mit Ausnahme des § 11 Abs. 1 bis 5 entsprechend.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchst. a wird das Wort „Vomhundertertz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt und nach dem Wort „Einkommensteuer“ wird der Klammerzusatz „(Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 Buchst. a wird das Wort „Vomhundertertz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt.

cc) Nummer 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) in einem Prozentsatz der Messbeträge der Grundsteuer oder“.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Erhebt eine steuerberechtigte Religionsgemeinschaft von einer kirchenangehörigen Person Kirchensteuer nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Kirchgeld nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 4, so sind die Kirchensteuer und das Kirchgeld aufeinander anzurechnen. ²Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag (§ 13 a) ist auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden. ³Im Übrigen ist in den Steuerordnungen (Absatz 1) zu bestimmen, inwieweit Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art anzurechnen sind.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Vomhundertertz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

d) Die Absätze 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„(5) Die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 bezeichnete Kirchensteuer kann von der kirchenangehörigen Person

1. als Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer insoweit erhoben werden, als sie Eigentümerin von Grundbesitz im Bezirk ihrer Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft ist,

2. als Ortskirchensteuer insoweit erhoben werden, als sie Eigentümerin von Grundbesitz im Bezirk einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbandes ist, die oder der zu ihrer Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft gehört.

(6) Die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 bezeichnete Kirchensteuer darf nur von einer kirchenangehörigen Person erhoben werden, die selbst oder deren Ehegatte eigene Einnahmen oder eigenes Vermögen hat.

(7) ¹In Steuerordnungen (Absatz 1) kann bestimmt werden, dass ein Kirchgeld vom Grundbesitz (Absatz 1 Satz 2 Nr. 4) von der kirchenangehörigen Pächterin oder dem kirchenangehörigen Pächter des Grundbesitzes erhoben wird. ²Absatz 5 gilt entsprechend.

³Das Kirchgeld darf von der Pächterin oder dem Pächter nicht erhoben werden, soweit eine steuerberechtigte Religionsgemeinschaft ein solches Kirchgeld oder eine Kirchensteuer nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 für den gepachteten Grundbesitz von dessen Eigentümerin oder Eigentümer erhebt.

(8) Bei mehrfachem Wohnsitz oder mehrfachem gewöhnlichem Aufenthalt einer kirchenangehörigen Person darf die Kirchensteuer nicht den Betrag übersteigen, den die kirchenangehörige Person bei Heranziehung an dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt mit der höchsten Steuerbelastung zu entrichten hätte; Absatz 5 und die §§ 12 und 13 bleiben unberührt.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „der Kirchenangehörige, der seinen“ durch die Worte „die kirchenangehörige Person, die ihren“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem

1. die Aufnahme in eine steuerberechtigte Religionsgemeinschaft wirksam geworden ist,

2. der Übertritt von einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft zu einer anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaft wirksam geworden ist oder

3. der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes begründet worden ist,

jedoch nicht vor Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(3) Die Kirchensteuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem

1. der Todesfall eingetreten ist,

2. die Erklärung des Kirchenaustritts wirksam geworden ist,

3. der Übertritt zu einer anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaft wirksam geworden ist oder

4. der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgegeben worden ist.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Landeskirche, Diözese, anderen Religionsgemeinschaft, Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband“ durch die Worte „steuerberechtigten Religionsgemeinschaft“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „Der Kirchenangehörige“ durch die Worte „Die kirchenangehörige Person“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Die“ durch die Worte „§ 152 der Abgabenordnung (Verspätungszuschlag) sowie die“ ersetzt.

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Steuer vom Einkommen und als besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Die in einem Prozentsatz der Einkommensteuer zu erhebende Kirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a) ist nach der Einkommensteuer der kirchenangehörigen Person zu bemessen. ²Bei Einzelveranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer ist die in Satz 1 genannte Kirchensteuer nach der Einkommensteuer des betreffenden Ehegatten zu bemessen. ³Bei Zusammenveranlagung von Ehegatten gelten die Absätze 3 bis 5.

(3) Gehören Ehegatten im Fall des Absatzes 2 Satz 3 derselben Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft an (konfessionsgleiche Ehe), so bemisst sich die als Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer zu

erhebende Kirchensteuer nach der Einkommensteuer beider Ehegatten.

(4) ¹Gehören Ehegatten im Fall des Absatzes 2 Satz 3 verschiedenen Landeskirchen, Diözesen oder anderen Religionsgemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), so bemisst sich die als Landes-(Diözesan-) Kirchensteuer zu erhebende Kirchensteuer für jeden Ehegatten nach der Hälfte der Einkommensteuer beider Ehegatten. ²Erhebt im Fall des Satzes 1 nur die Landeskirche, Diözese oder andere Religionsgemeinschaft eines der Ehegatten die Kirchensteuer in einem Prozentsatz der Einkommensteuer, so gilt für die Bemessung der Kirchensteuer dieses Ehegatten Absatz 5 entsprechend.

(5) ¹Gehört nur ein Ehegatte im Fall des Absatzes 2 Satz 3 einer steuererhebenden Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so bemisst sich die als Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer zu erhebende Kirchensteuer nach dem Teil der Einkommensteuer beider Ehegatten, der auf den kirchensteuerpflichtigen Ehegatten entfällt, wobei zur Feststellung dieses Anteils die Einkommensteuer beider Ehegatten im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge aufzuteilen ist, die sich bei Anwendung des § 32 a Abs. 1 EStG auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden. ²Für die Ermittlung der Summe der Einkünfte gilt § 51 a Abs. 1 bis 2 a EStG entsprechend. ³Ist in der gemeinsamen Einkommensteuerschuld eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32 d Abs. 1 EStG ermittelte Einkommensteuer enthalten, so bleiben die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer bei der Berechnung des Satzes 1 unberücksichtigt. ⁴Die gesondert ermittelte Einkommensteuer ist dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die in einem Prozentsatz der Vermögensteuer zu erhebende Kirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a) ist nach der Vermögensteuer der kirchenangehörigen Person zu bemessen.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „Landeskirche, Diözese, anderen Religionsgemeinschaft, Kirchengemeinde oder demselben Kirchengemeindeverband“ durch die Worte „steuerberechtigten Religionsgemeinschaft“ ersetzt.

c) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die in einem Prozentsatz der Messbeträge der Grundsteuer zu erhebende Kirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchst. a) ist nach den Grundsteuermessbeträgen zu bemessen, die für den Grundbesitz der kirchenangehörigen Person festgesetzt worden sind.“

8. § 7 a erhält folgende Fassung:

„§ 7 a
Bemessung der Kirchensteuer bei nicht
ganzzähriger Kirchensteuerpflicht

(1) Beginnt die Kirchensteuerpflicht bei bestehender Einkommensteuerpflicht oder endet sie bei fortbestehender Einkommensteuerpflicht im Laufe des Veranlagungszeitraums, so ist die Kirchensteuer als Steuer vom Einkommen und als besonderes Kirchgeld nach der vollen für diesen Veranlagungszeitraum maßgebenden Bemessungsgrundlage zu berechnen, jedoch nur anteilig mit einem Zwölftel des sich danach ergebenden Kirchensteuerbetrags für jeden Kalendermonat des Bestehens der Kirchensteuerpflicht festzusetzen.

(2) Liegt eine konfessionsgleiche, konfessionsverschiedene oder glaubensverschiedene Ehe im Sinne des § 7 Abs. 3, 4 oder 5 nicht während des gesamten Veranlagungszeitraums vor, so sind die nach § 7 Abs. 3, 4 oder 5 maßgebenden Bemessungsgrundlagen der Festsetzung der Kirchensteuer jeweils anteilig mit einem Zwölftel für jeden Kalendermonat zugrunde zu legen, in dem eine konfessionsgleiche, konfessionsverschiedene oder glaubensverschiedene Ehe im Sinne des § 7 Abs. 3, 4 oder 5 bestanden hat.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Landeskirche, Diözese, anderen Religionsgemeinschaft, Kirchengemeinde oder desselben Kirchengemeindeverbandes“ durch das Wort „Religionsgemeinschaft“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.

10. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Landeskirchen, Diözesen, anderen Religionsgemeinschaften, Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbänden“ durch die Worte „steuerberechtigten Religionsgemeinschaften“ ersetzt.

b) In Satz 4 werden die Worte „des Steuerberechtigten“ durch die Worte „der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft“ ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „bei dem Arbeitnehmer, der“ durch die Worte „bei der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer, die oder der“ und das Wort „Vomhundert-satz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „die Arbeitnehmerin oder“ und nach dem Wort „von“ die Worte „ihrem oder“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bekennnis“ die Worte „der Arbeitnehmerin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „gewöhnlichen Aufenthalts“ die Worte „der Arbeitnehmerin oder“ und nach dem Wort „Kirchensteuer“ die Worte „dieser Arbeitnehmerin oder“ eingefügt, und das Wort „Finanzamt“ wird durch das Wort „Betriebsfinanzamt“ ersetzt.

c) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Inanspruchnahme“ die Worte „der Arbeitnehmerin oder“ eingefügt.

12. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13
Erhebung oder Erstattung von Kirchensteuer nach
Durchführung des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn

(1) Von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die Arbeitslohn aus einer Betriebsstätte (§ 41 Abs. 2 EStG) außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bezogen haben, darf vorbehaltlich des Absatzes 2 insoweit Kirchensteuer vom Einkommen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) nicht erhoben werden, als ihnen Kirchensteuer von diesem Arbeitslohn abgezogen worden ist.

(2) ¹Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, denen bei ordnungsmäßiger Vornahme des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn Kirchensteuer nach einem höheren Kirchensteuersatz endgültig abge-

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

zogen worden ist, als sie bei Veranlagung zu der Kirchensteuer vom Einkommen an ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zu entrichten hätten, ist der Unterschiedsbetrag von der Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer erhebenden Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft, der sie angehören oder zuletzt angehört haben, auf Antrag zu erstatten. ²Ist die Kirchensteuer nach einem niedrigeren Kirchensteuersatz abgezogen worden, so kann die Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer erhebende Landeskirche, Diözese oder andere Religionsgemeinschaft den Unterschiedsbetrag im Wege der Veranlagung selbst nacherheben. ³§ 11 bleibt unberührt.“

13. Die Überschrift „Zweiter Abschnitt“ wird gestrichen.

14. § 16 wird gestrichen.

15. Die Überschrift „Dritter Abschnitt“ wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. März 2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele A n d r e t t a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn